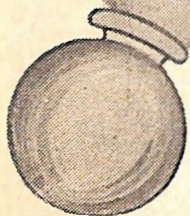


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



6. Jahrgang
September 1953

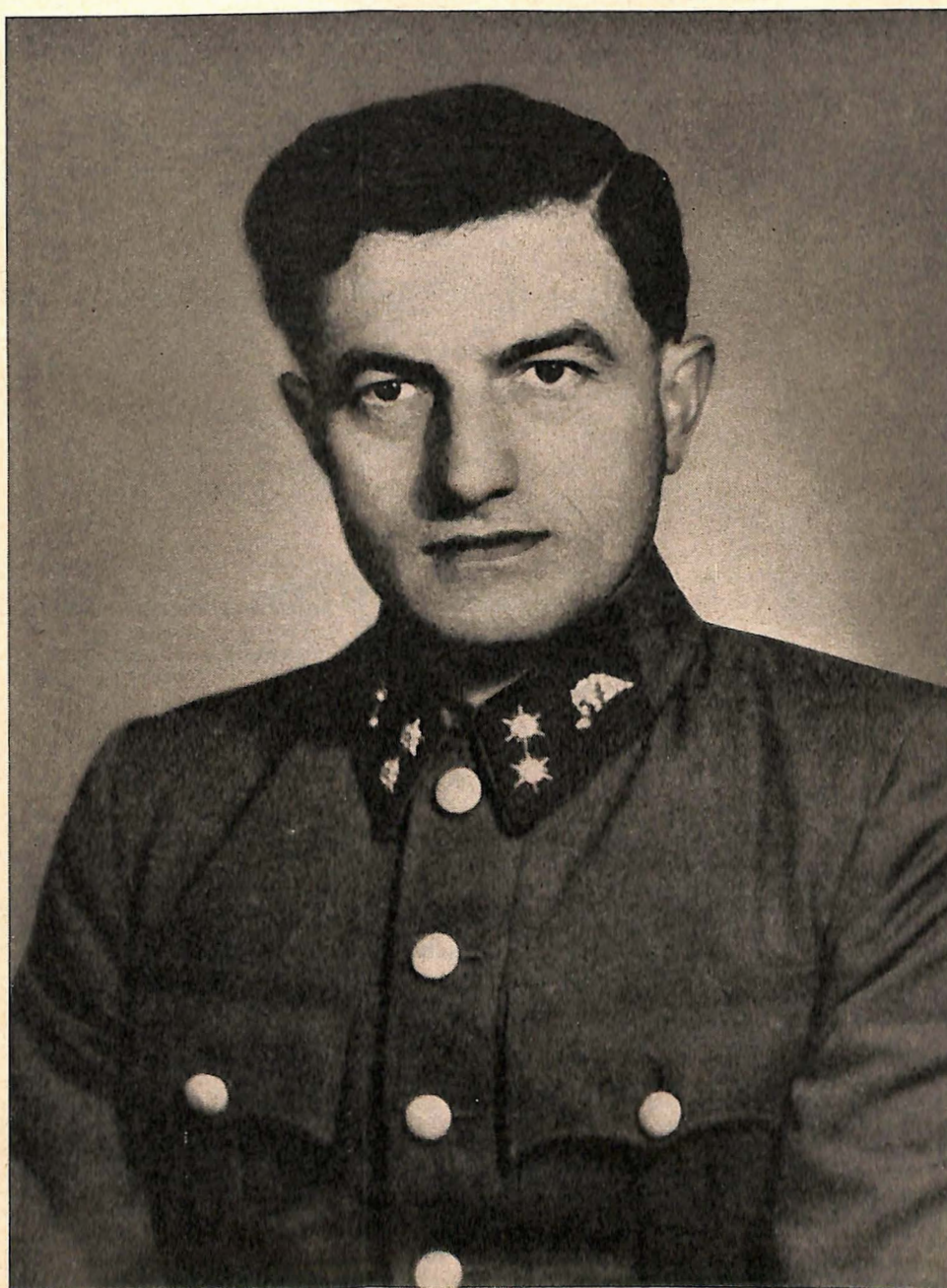
FOLGE

9

**Das 108. Todesopfer
der Bundesgendarmerie**

Gend.-Patrouillenleiter
Serdinand Authrieb,
Kommandant der Gend.-Ex-
positur Messern, Niederöster-
reich, wurde von Mörder-
hand erschossen.

Photo: Rudolf Bartosch, Horn



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten

Wiener Internationale Messe

6. BIS 13. SEPTEMBER 1953



Mode, Luxus, Haushalt / Technik, Maschinen, Geräte, Werkzeuge /
Baumesse / Land- und forstwirtschaftliche Musterschau / Nahrungs- und
Genußmittel / Weinkost / Blumen- und Gartenbauausstellung /
Sonderschau „Milchwirtschaft“ / Imkerausstellung / Viehexportausstellung

OFFIZIELLE AUSLANDSPAVILLONS:

Bulgarien, Tschechoslowakei, England, Italien, Marokko, Polen, Ungarn,
Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken Rußlands

Das Wichtigste über die Organisation der

VEREINTEN NATIONEN

Von Gend.-Oberleutnant Dr. EDUARD NEUMAIER, Gendarmeriezentralkommando

Einleitung

Um das Wesen der UNO¹, deren Hauptziel die Verhinderung eines neuen Weltkrieges ist, richtig verstehen zu können, wird es notwendig sein, vorerst ganz kurz die Anfänge der Bestrebungen zur Verhinderung eines Krieges zu untersuchen.

Schon im 14. Jahrhundert, zur Zeit als das europäische Staatensystem an die Stelle des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation getreten war, somit das Einheitsreich und seine Idee merkbar zerfiel, bildete sich langsam, vor allem in Staatenkonferenzen und Schiedsgerichtsurteilen eine Rechtsordnung heraus, ein Gewohnheits- und Vertragsrecht für den zwischenstaatlichen Verkehr, das heutige Völkerrecht. Zunächst blieb aber noch die "Schicksalsgemeinschaft aller abendländisch christlichen Völker" (communitas communitatum) bis in das 15. Jahrhundert erhalten und hat das sogenannte "christliche Völkerrecht" mit seiner Lehre vom rechtmäßigen Krieg (justum bellum) herausgebildet. Das Christentum forderte die grundsätzliche Ablehnung der Gewaltanwendung im zwischenstaatlichen Verkehr christlicher Staaten. Nur ausnahmsweise war es dem verletzten Staate erlaubt, zum Kriege zu schreiten, wenn eine Rechtsverletzung durch einen anderen Staat vorlag und der das Unrecht setzende Staat nicht auf friedlichem Wege zur Wiedergutmachung des Unrechtes gebracht werden konnte. Der Krieg sollte damals seine Berechtigung nur als Mittel zur Durchsetzung des Rechtes finden. Wir erkennen daraus den typisch mittelalterlichen Universalismus, demzufolge sich alle Staaten als Glieder einer über dem Staat stehenden christlichen Einheit darstellten.

Aber schon mit dem Entstehen der großen absolutistisch regierten Nationalstaaten im 15. und 16. Jahrhundert und der Spaltung des Abendlandes zur Zeit der Glaubenskriege war das Bewußtsein der christlichen Einheit verlorengegangen. Die Staaten fühlten sich als "Konkurrenten auf der Bühne der Politik", und der Krieg wurde nicht mehr als ein Mittel zur Durchsetzung des Rechtes angesehen, sondern stellte sich als eine "Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln" dar. Die Idee des justum bellum hatte ihre Bedeutung verloren, der Krieg war zum Duell geworden und die Staatsräson bestimmte, wann es zweckmäßig sei, einen Krieg zu führen. Der Friede konnte nur noch bei gegebenem Gleichgewicht der Kräfte erhalten werden.

Da die ethische Verpflichtung der Enthaltung von Gewaltanwendungen im Verkehr der Völker untereinander weggefallen war, machten sich nunmehr Bestrebungen geltend, wenigstens die Leiden des Krieges so weit als möglich zu mildern. Aus dieser Zeit stammen die vielen Haager Abkommen des 19. und 20. Jahrhunderts, die bis in die heutige Zeit von allen Kulturstaaten anerkannt werden.

In der Folge ließ die Katastrophe des 1. Weltkrieges die Erkenntnis reifen, daß es nicht genüge, die Härten des Krieges zu mildern, sondern daß es Aufgabe der Völker sei, schon den Ausbruch des Krieges zu verhindern. Das Ergebnis dieser Bemühungen war der Zusammenschluß der Völker im Völkerbund, dem jedoch schon seit seiner Gründung ein nicht zu unterschätzender Mangel anhaftete. Dieser Staatengemeinschaft gehörten nämlich die Vereinigten Staaten von Amerika niemals, die Sowjetunion erst seit 1934 und Japan wie auch Deutschland nur bis zum Jahre 1933 bzw. 1935 an.

Der Völkerbund ist aber nicht allein durch die mangelnde Universalität, sondern auch durch die Lethargie und Kritiklosigkeit vieler Völker sowie am Machtstreben und der Unzulänglichkeit der Staatsmänner gescheitert.

Die Völkerbundsatzung stellte auch kein generelles Kriegsverbot auf, sondern nahm sich die Bryan-Verträge aus dem

¹ Organisation der Vereinten Nationen, englisch United Nations Organization.

² Die USA schlossen mit anderen Mächten seit 1913 Verträge ab, die die Streitparteien verpflichteten, alle nicht einvernehmlich beilegbaren Streitigkeiten, die nicht der Schiedsgerichtsbarkeit überwiesen werden konnten, einer Vergleichskommission vorzulegen und bis zur Erstattung des Vorschlages dieser Kommission die Feindseligkeiten nicht zu eröffnen. Aus diesem Grunde werden sie auch Abkühlungsverträge (cooling off-treaties) genannt. An diese Einrichtung knüpfte die Völkerbundsatzung an, da sie die Bundesmitglieder ver-

Jahre 1913 (Abkühlungsverträge)² zum Vorbild. Sie stellte nur drei Kriegsverbote auf, und zwar, daß

a) ein Krieg vor Ablauf von drei Monaten nach einem friedlichen Streiterledigungsverfahren der Bundesmitglieder nicht erfolgen darf,

b) ein Krieg gegen ein Bundesmitglied, welches sich dem einstimmigen Beschluß des Völkerbundesrat gefügt hat, nicht erlaubt ist, und

c) Eroberungs- und Unterdrückungskriege schlechthin verboten sind.

Wohl aber erlaubte die Satzung Friedensrepressalien³.

Im Jahre 1928 erfolgte dann ein weiterer Schritt zur Verhinderung des Krieges, als der USA-Staatssekretär Kellogg und der französische Außenminister Briand in einem Pakt feierlich im Namen ihrer Völker erklärten, daß die Vertragsstaaten den Krieg für die Lösung zwischenstaatlicher Streitfälle verurteilen und auf ihn als "Werkzeug der nationalen Politik" in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten wollen. Die meisten anderen Staaten der Welt haben daraufhin diesen Pakt ratifiziert. Da auch dieser Vertrag nicht jeden Krieg schlechthin, sondern nur den Krieg als Werkzeug der nationalen Politik verbot, war der Krieg als Kollektivmaßnahme des Völkerbundes erlaubt. Ueberdies blieb aber jedem Völkerrechtssubjekt (Staat und staatenähnlichem Gebilde) das Recht, sich gegen eine rechtswidrige Aggression zu verteidigen (Notwehr). Der Abschluß und die Ratifikationen des Briand-Kellogg-Paktes durch die meisten Staaten der Welt haben daher zu einem generellen Kriegsverbot auf dem Gebiete der nationalen Politik geführt. Das Verbot jeder Gewaltanwendung, also auch der Friedensrepressalie, blieb aber erst der nun näher zu besprechenden Satzung der Vereinten Nationen vorbehalten.

Noch während des zweiten Weltkrieges haben die gegen die Achsenmächte verbündeten Nationen trotz völligen Versagens des Völkerbundes die Schaffung einer neuen Organisation zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beschlossen. Am 14. August 1941 unterzeichneten Franklin Delano Roosevelt und Winston Churchill eine gemeinsame Erklärung, betreffend die gemeinsamen Grundsätze der nationalen Politik (die sogenannte Atlantik Charta), die in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Jänner 1948 von 46 Staaten als Programm für den kommenden Frieden angenommen wurde. Die Großmächte China, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich darüber hinaus in der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 und in der Erklärung von Teheran vom 1. Dezember 1943 noch weiter in dieser Richtung festgelegt und in der Konferenz von Dumbarton Oaks (einem Landsitz in der Nähe von Washington) konkrete Vorschläge für die Errichtung einer allgemeinen internationalen Organisation ausgearbeitet. Auf der Krimkonferenz einigten sich die Großmächte am 11. Februar 1945 über das Abstimmungsverfahren im Sicherheitsrat (sogenannte Jaltaformel).

Die vier Großmächte beriefen sodann als "Patenstaaten" eine Konferenz der Vereinten Nationen über die internationale Organisation nach San Franzisko ein, die vom 25. April bis 26. Juni 1945 tagte und auf Grund der Vorschläge von Dumbarton Oaks die Satzung der Vereinten Nationen und das Statut des Internationalen Gerichtshofes ausarbeitete. (Weltsicherheitskonferenz von San Franzisko). Am 26. Juni 1945 unterzeichneten 50 Staaten in San Franzisko die Satzung als einen völkerrechtlichen Kollektivvertrag. Nach Hinterlegung der erforderlichen Ratifikationsurkunden bei den Vereinigten Staaten von Amerika als Präsidialmacht der Konferenz von San Franzisko ist sodann die Satzung samt Statut des Internationalen Gerichtshofes am 24. Oktober 1945 in Kraft getreten.

pfllichtete, in keinem Falle vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Verfahrens vor dem Völkerbundesrat (jetzt Sicherheitsrat) oder der Bundesversammlung (jetzt Generalversammlung) zum Kriege zu schreiten.

³ Friedensrepressalien sind Eingriffe eines Völkerrechtssubjektes, etwa eines Staates, in ein vom Völkerrecht geschütztes Rechtsgut (Achtung der Gebietshoheit, Achtung der politischen Unabhängigkeit, volle Exterritorialität der Staaten aus dem Grundrecht der Gleichheit aller Staaten, Achtung der Ehre oder das Grundrecht des Verkehrs) eines anderen Völkerrechtssubjektes mit dem Zweck, letzteres dazu zu bringen, eine Völkerrechtsverletzung wiedergutzumachen.

Grundsätzliches über die Satzung der Vereinten Nationen

Die Satzung der Vereinten Nationen, deren Name vom USA-Präsidenten Roosevelt stammt, enthält vor allem die Verfassung der genannten Staatenverbindung. Sie bildet die Rechtsbasis für die Abwicklung der internationalen Streitfälle der Mitgliedstaaten, die, wie auch früher im Völkerbund, zu einem Staatenbund⁴ und nicht zu einem Weltbundesstaat zusammengeschlossen sind. Durch den Zusammenschluß der Vertragsstaaten zu einem Staatenbund hat die UNO Völkerrechtssubjektivität erlangt, derzufolge ihre Organe das Recht haben, völkerrechtliche Handlungen mit Wirkung für die Gesamtheit der Mitglieder zu setzen. Dies kommt insbesondere in dem Recht der UNO zum Ausdruck, internationale Verträge mit anderen Staaten abzuschließen, die alle Mitgliedstaaten binden. Die einzelnen Vertragsstaaten bleiben jedoch weiterhin berechtigt, selbst internationale Verträge abzuschließen, sind jedoch verpflichtet, der Satzung — gegenüber anderen internationalen Vereinbarungen, die im Widerspruch mit der Satzung stehen — den Vorrang zu geben.

Der UNO gehören gegenüber dem inzwischen liquidierten Völkerbund alle fünf Großmächte an, womit die UNO universal und damit zu einem Weltforum geworden ist⁵. Die Organe der UNO, die sich mit Ausnahme des Internationalen Gerichtshofes und des Sekretariates der UNO aus nationalen Staatenvertretern zusammensetzen, sind jedoch an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Dadurch hängt das Funktionieren dieser Organisation, deren Hauptziel die Sicherung des Weltfriedens ist, weitgehend vom guten Willen der Mitgliedstaaten, vor allem aber der Großmächte, ab. Diesem Hauptziele dienen die in der Präambel und im Artikel 1 der Satzung aufgestellten Teilziele. Die Präambel, der Artikel 1 und 2 der Satzung lauten⁶:

DIE SATZUNG DER VEREINTEN NATIONEN

WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN, ENTSCLOSSEN,

Die kommenden Generationen vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsägliches Leid über die Menschheit gebracht hat, und

Den Glauben an grundlegende Menschenrechte, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen und

Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung der Verpflichtungen, die auf Verträgen oder anderen Quellen des Völkerrechtes beruhen, gewährleistet werden kann und

Sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern

UND FÜR DIESE ZWECKE

Toleranz zu üben und als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben und

⁴ Der Unterschied zwischen Staatenbund und (Welt-) Bundesstaat liegt vor allem in der rechtlichen Grundlage der Staatenverbindung. Beim Staatenbund richtet sich das Verhältnis der Teilstaaten untereinander nach Völkerrecht. Beim Bundesstaat richtet sich das Verhältnis der Gliedstaaten zum Oberstaat (Bund, Union) nach der innerstaatlichen Rechtsordnung. Der Oberstaat ist, zum Beispiel in Oesterreich der Bund, gegenüber den Gliedstaaten souverän, das heißt, unabhängig nach innen und außen.

⁵ Folgende 51 Staaten (Polen wurde nachträglich als ursprüngliches Mitglied aufgenommen) sind "ursprüngliche Mitglieder der UNO": Ägypten, Äthiopien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Kanada, Chile, (National-) China, Kolumbien, Kostarika, Kuba, Dänemark, die Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Iran, Irak, Jugoslawien, Libanon, Libyen, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nikaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, die Philippinische Völkergemeinschaft, Polen, Salvador, Saischisch-Arabien, die Sowjetunion, die Südafrikanische Union, Syrien, Tschechoslowakei, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika und Weißrußland. Seither sind noch Afghanistan, Burma, Indonesien, Island, Israel, Pakistan, Schweden und Siam (Thailand) aufgenommen worden.

Keine Mitglieder der UNO sind noch folgende Staaten: Albanien, Bulgarien, Ceylon, Deutschland, Finnland, Irland, Italien, Japan, Korea, Liechtenstein, Marokko, Monaco, Mongolei, Nepal, Oesterreich, Portugal, Rumänien, San Marino, die Schweiz, Transjordanien, Tunis, Ungarn und der Vatikanstaat.

⁶ Wegen der Besonderheit des Vertragstextes wurde die für Oesterreich, Deutschland und die Schweiz gültige Uebersetzung des Vertragstextes von Stephan Verosta ("Die Satzung der Vereinten Nationen und das Statut des Internationalen Gerichtshofes, Wien 1947") auszugsweise aufgenommen.

Unsere Macht zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und

Durch die Annahme von Grundsätzen und die Schaffung entsprechender Methoden sicherzustellen, daß Waffengewalt nicht zur Anwendung komme, es sei denn, im Interesse des Gemeinwohles, und

Internationale Organisationen heranzuziehen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker zu fördern,

HABEN BESCHLOSSEN, UNSERE ANSTRENGUNGEN ZU VEREINEN, UM DIESE ABSICHTEN ZU ERREICHEN

Dementsprechend haben sich unsere Regierungen durch ihre in der Stadt San Franzisko versammelten Vertreter, die ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten vorgewiesen haben, auf die vorliegende Satzung der Vereinten Nationen geeinigt und errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen Vereinte Nationen tragen soll.

KAPITEL I

Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Die Ziele der Vereinten Nationen sind:

1. Den Weltfrieden und die internationale Sicherheit aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck: wirksame Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, um Bedrohungen des Friedens vorzubeugen und sie zu beseitigen und um Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken sowie durch friedliche Mittel und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts die Ordnung und Regelung internationaler Streitfälle oder solcher Situationen zu erzielen, die zu einem Friedensbruch führen könnten;

2. Freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, gegründet auf die Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechtes der Völker sowie entsprechende andere Maßnahmen zu ergreifen, um den Weltfrieden zu festigen;

3. Internationale Zusammenarbeit zu erzielen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung der Menschenrechte⁷ und Grundfreiheiten für jedermann ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion zu fördern und zu festigen;

4. Ein Zentrum zu sein, um die Maßnahmen der Nationen zur Erreichung dieser gemeinsamen Ziele in Einklang zu bringen.

Artikel 2

Die Organisation und ihre Mitglieder sollen in Verfolgung der in Artikel 1 festgesetzten Ziele gemäß folgenden Grundsätzen vorgehen:

1. Die Organisation ist auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder aufgebaut.

2. Alle Mitglieder erfüllen nach Treu und Glauben die von ihnen gemäß der vorliegenden Satzung übernommenen Verpflichtungen, um jeden einzelnen von ihnen die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Vorteile zu sichern.

3. Alle Mitglieder regeln ihre internationalen Streitfälle mit friedlichen Mitteln auf solche Weise, daß der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden.

4. Alle Mitglieder enthalten sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist⁸.

⁷ Die Durchführung dieses Grundsatzes befindet sich noch in den Anfängen. Die von der UNO eigens dazu eingesetzte Kommission hat eine Deklaration und eine Konvention über den Schutz der Menschenrechte ausgearbeitet und der Generalversammlung im Jahre 1948 vorgelegt, die am 30. Dezember 1948 die aus 30 Artikeln bestehende "Universal Declaration of human rights" beschlossen hat. Diese Deklaration ist jedoch nicht rechtlich, sondern nur moralisch bindend, da die Generalversammlung grundsätzlich keine normsetzende Kompetenz besitzt, sondern nur Empfehlungen an die Mitglieder oder an den Sicherheitsrat beschließen kann.

⁸ Der ausgesprochene absolute Gewaltverzicht verbietet auch Friedensrepräsentationen in den internationalen Beziehungen der Mitgliedstaaten anzuwenden. Dieses Verbot ist aber dahingehend zu interpretieren, daß hierin nicht jede Friedensrepräsentation schlechthin verboten ist, sondern nur die militärische Friedensrepräsentation. Diese Ansicht gründet sich auf die in der Präambel festgelegten Leitgedanken, daß Waffengewalt (forces armes) nicht zur Anwendung komme. In dieser eingeschränkten Form bedeutet der Gewaltverzicht immer noch einen weiteren Fortschritt in dem Bestreben Gewaltmaßnahmen zu verhindern gegenüber den Bestimmungen des Kelloggpaktes, der in der Einführung oben besprochen wurde.

5. Alle Mitglieder gewähren den Vereinten Nationen bei jeder von diesen gemäß der vorliegenden Satzung ergriffenen Maßnahmen jede Unterstützung und enthalten sich, irgendeinem Staat Hilfe zu leisten, gegen den die Vereinten Nationen Präventivmaßnahmen oder Zwangsmaßnahmen ergreifen.

6. Die Organisation trägt dafür Sorge, daß Staaten, die nicht Mitglieder der Vereinten Nationen sind, gemäß diesen Grundsätzen handeln, soweit dies zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit notwendig ist.

7. Keine Bestimmung der vorliegenden Satzung berechtigt die Vereinten Nationen, in Angelegenheiten einzugreifen, die ihrem Wesen nach in die innerstaatliche Zuständigkeit jedes Staates gehören, oder verpflichtet die Mitglieder, solche Angelegenheiten der in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Regelung zu unterwerfen; dieser Grundsatz beeinträchtigt aber in keiner Weise die Anwendung der in Kapitel VII vorgesehenen Zwangsmaßnahmen (Maßnahmen bei Bedrohungen des Friedens, bei Friedensbrüchen und Angriffshandlungen).⁹

Jeden Oesterreicher wird vor allem interessieren, welche Voraussetzungen unser Land erfüllen muß, um in die UNO aufgenommen werden zu können. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Satzung steht die Mitgliedschaft bei den Vereinten Nationen "allen friedlichen Staaten offen, welche die sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen übernehmen und nach dem Urteil der Organisation fähig und gewillt sind, diese Verpflichtungen zu erfüllen". Diese Aufnahme hat durch einen Beschluß der Generalversammlung mit Zweidrittelstimmenmehrheit über Empfehlung des Sicherheitsrates zu erfolgen. Daraus ist zu ersehen, daß vorerst der Sicherheitsrat der Generalversammlung empfehlen muß, Oesterreich in die Vereinten Nationen aufzunehmen. Bisher konnte das Aufnahmeansuchen Oesterreichs jedoch noch nicht die Billigung aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates finden.

Außer der Vollmitgliedschaft bei den Vereinten Nationen gibt es aber noch eine bloße Mitgliedschaft bei einzelnen Spezialorganisationen der Vereinten Nationen sowie beim Internationalen Gerichtshof. Oesterreich hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ist bereits ein wertvolles Mitglied verschiedener Spezialorganisationen der Vereinten Nationen geworden. Derzeit ist Oesterreich unter anderem Mitglied der United Nations Educational Scientific Cultural Organization — UNESCO⁹, der World Health Organization — WHO¹⁰ — und der Food and Agriculture Organization — FAO¹¹.

In diesem Zusammenhange ist es nun notwendig, die Einrichtung, den Wirkungsbereich und das Funktionieren der höchsten Organe der UNO näher zu erörtern. Dies sind die Generalversammlung, der Sicherheitsrat, der Wirtschafts- und Sozialrat, der Treuhandschaftsrat, der Internationale Gerichtshof und das Sekretariat.

Die Generalversammlung (General Assembly) ist das größte politische Forum der Welt und besteht aus Vertretern aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Jeder Mitgliedstaat darf jedoch nicht mehr als fünf Vertreter bestellen. Trotz der verschiedenen Größen der Staaten besitzt jedes Mitglied bei Abstimmungen nur eine Stimme. Das zeigt uns klar und deutlich, daß die Generalversammlung kein Weltparlament, sondern ein internationales Organ ist. Die Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten sind — wie schon erwähnt — an die Weisungen ihrer Regierungen gebunden. Die Generalversammlung hat nicht allumfassende Befugnisse, obwohl sie in allen die Satzung betreffenden Fragen Beschlüsse faßt. Sie ist wohl das leitende Organ der UNO, kann aber nur Empfehlungen an den Sicherheitsrat richten. In "wichtigen Fragen"¹² faßt die Generalversammlung die Beschlüsse mit Zweidrittelstimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder. Daraus (Fortsetzung auf Seite 10)

⁹ Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

¹⁰ Weltgesundheitsorganisation.

¹¹ Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation.

¹² "Wichtige Fragen" sind etwa die Empfehlungen über die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die Wahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrates, des Treuhandschaftsrates, ferner die Aufnahme neuer Mitglieder, die Suspension der Mitgliedschaftsrechte und die Ausschließung von Mitgliedern, weiters die Fragen des Budgets und des Treuhandschaftssystems.

Die Ausgaben der Organisation werden von den Mitgliedern in einem von der Generalversammlung festgesetzten Verhältnis getragen. Ein Mitglied der Vereinten Nationen, das mit der Zahlung seiner finanziellen Beiträge an die Organisation im Rückstand ist, hat kein Stimmrecht in der Generalversammlung, wenn die Höhe des Rückstandes den Betrag, der für die vorhergehenden zwei vollen Jahre fällig war, erreicht oder übersteigt (auszugsweise Artikel 17 und 19 der Satzung).



DIE FEINE ZIGARETTE MIT ROTEM MUNDSTÜCK

DIE ÖSTERREICHISCHE TABAKREGIE ZEIGT IN IHREM PAVILLON AUF DEM MESSEGELÄNDE DIE HERSTELLUNG DER ASTA-ZIGARETTE



PEZ aus der PEZ-BOX steigert die Leistungsfähigkeit und schafft Kraftreserven! Deshalb: Frisch bleiben und Nerven stärken mit PEZ aus der PEZ-BOX!

Gendarmenmord in Messern

Von Gend.-Oberleutnant KARL STEINACHER
Kommandant der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich

Wiederum hat die österreichische Bundesgendarmerie ein Opfer treuester Pflichterfüllung zu beklagen. Der Kommandant der Gendarmerieexpositur Messern, Bezirk Horn, Niederösterreich, Gend.-Patrouillenleiter Ferdinand Authried starb in Ausübung seines schweren Dienstes durch Mörderhand. Patrouillenleiter Authried ist das 106. Opfer der Bundesgendarmerie seit 1945.

Gendarm Ernst Kletzl der Gendarmerieexpositur Messern hatte am 21. August 1953 den Befehl erhalten, eine neunstündige Patrouille durchzuführen. Er wurde vorschriftsmäßig vom Postenkommandanten Patrouillenleiter Authried in den Dienst abgefertigt und war mit Pistole bewaffnet.

Gegen 18.45 Uhr kam Gendarm Kletzl in der Nähe des Flußlaufes der Taffa beim sogenannten "Schwarzen Stein" vorbei. Beim Fluß bemerkte er drei Männer, welche sich wuschen, und Kletzl war erst der Ansicht, es handle sich um drei Arbeiter aus der in der Nähe befindlichen Ortschaft Grub. Als er feststellte, daß es sich um drei Fremde handelte, welche keinen vertrauens-erweckenden Eindruck machten, wollte er sie anhalten, doch die drei ergriffen sofort die Flucht. Gendarm Kletzl sprang über den Fluß und nahm die Verfolgung der drei Flüchtigen auf, welche nach Ankündigung des Waffengebrauches stehen blieben. Gendarm Kletzl forderte die drei auf, zur Perlustrierung auf den Posten zu kommen und eskortierte sie mit gezogener Pistole zur Expositur Messern.

In der Ortschaft Messern ersuchte Gendarm Kletzl einen ihm bekannten Knaben, er soll Patrouillenleiter Authried verständigen, er möge sogleich auf den Posten kommen. In der Zwischenzeit eskortierte Gendarm Kletzl die drei Männer zur Expositur, suchte in den Fahndungsbehalten nach und stellte fest, daß einer der Männer im Zentralpolizeiblatt zur Abschaffung aus dem ganzen Bundesgebiet ausgeschrieben ist. Inzwischen kam Patrouillenleiter Authried in die Kanzlei der Expositur. Gendarm Kletzl meldete ihm, daß er die drei Männer im Waldgebiet von Grub aufgegriffen und zur Perlustrierung zur Expositur gebracht habe. Patrouillenleiter Authried richtete nun an die drei die zur Perlustrierung notwendigen Fragen und ließ sich die Personalpapiere vorweisen.

Als Patrouillenleiter Authried an Ehrentraut die Frage richtete, ob er eine Waffe bei sich habe, verneinte dies Ehrentraut, doch ganz unvermittelt aus seiner inneren Rocktasche eine Pistole. Mit den Worten: "Aber ich habe eine, rühren Sie sich nicht, sonst krachts!" richtete er die Pistole gegen die beiden Gendarmen, sprang auf und stellte sich vor die Eingangstür.

Authried sprang nun gegen Fischer, um ihm die Pistole zu entreißen. Fischer bückte sich etwas und Authried konnte ihn an der Schulter fassen. Fischer schoß nun aus der gebückten Haltung, aus einer Entfernung von zirka 30 cm auf Authried, wofür

er getroffen zu Boden sank. Inzwischen versetzte Gendarm Kletzl dem Fischer einen kräftigen Schlag in den Nacken, daß dieser zu Boden stürzte. Fischer drückte jedoch noch im Fallen die Pistole ab, hatte aber einen Versager. Auf dem Boden liegend entglitt Fischer die Pistole, welche zirka 20 cm von seinen Fingerspitzen zu liegen kam, er konnte sie aber nicht mehr erreichen, da ihn Gendarm Kletzl bereits überwältigt hatte. Inzwischen war der ehemalige Gendarm Görg in die Postenkanzlei eingetreten, bückte sich blitzartig um die am Boden liegende Pistole und richtete sie gegen Müller, Ehrentraut und Fischer. Gendarm Kletzl konnte nun die Schließketten anlegen.

Der sofort herbeigerufene Gemeindefeldarzt konnte Patrouillenleiter Authried nicht mehr helfen, er war inzwischen den erlittenen Verletzungen erlegen.

Bei der Einvernahme gab der Täter an, er habe mit Absicht gehandelt und hatte vor, sich jeder Anhaltung mit Waffengewalt zu widersetzen.

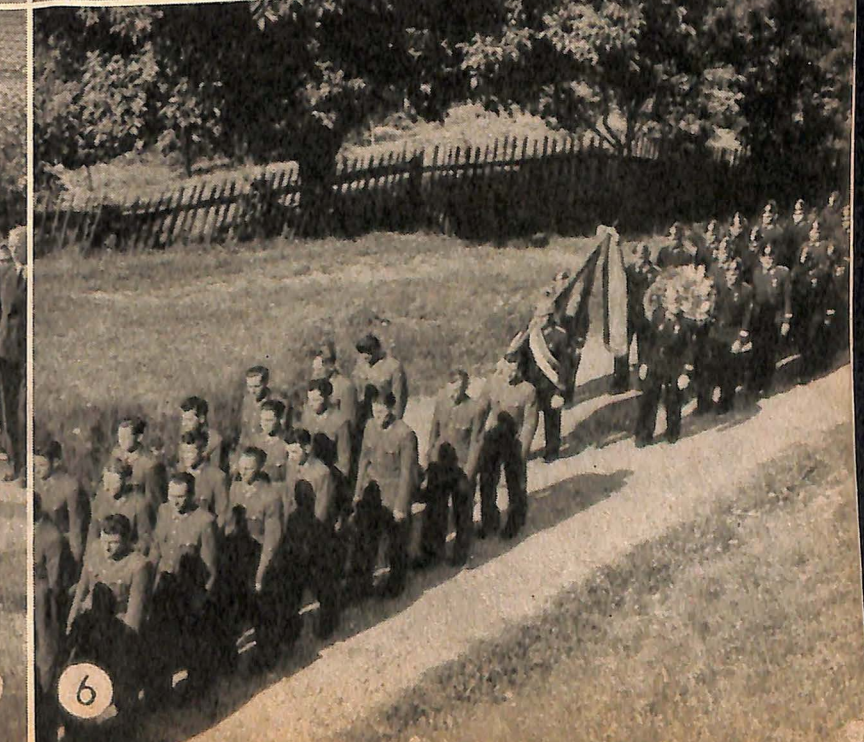
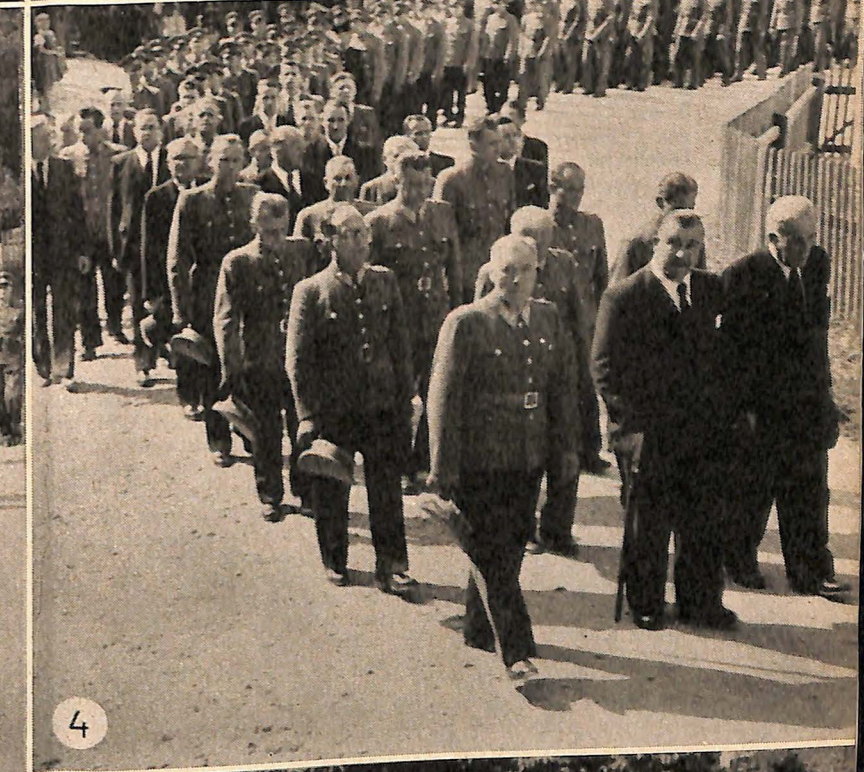
*

Am 23. August 1953 fand in Messern unter großer Beteiligung der Bevölkerung die Beerdigung von Patrouillenleiter Authried statt. An den Begräbnisfeierlichkeiten nahmen Staatssekretär Graf, in Vertretung des abwesenden Bundesministers für Inneres der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler, Gendarmeriezentralkommandant General Doktor Kimmel, der Sicherheitsdirektor für Niederösterreich Oberregierungsrat Dr. Schobel, Landesgendarmeriekommandant Oberst Kreil, der Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten und Kommandant der Gendarmeriezentralschule Oberstleutnant Kunz, der Kommandant der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres Major Käs sowie eine Abordnung der niederösterreichischen Gendarmeriebeamten teil. Die Ehrenkompanie wurde von der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres, der Kondukt von der Gendarmeriezentralschule Horn gestellt. Bundesminister Oskar Helmer kondolierte der Witwe des Patrouillenleiters Authried fernschriftlich zu dem schweren und unersetzlichen Verlust. Nach Abschiedsworten des Landesgendarmeriekommandanten und eines Vertreters der Gewerkschaft der Gendarmeriebeamten ergriff Staatssekretär Graf das Wort und gedachte der verdienstvollen Tätigkeit des Toten, der sich stets als einsatzbereiter Beamter bewährt hat. Namens der Bundesregierung dankte der Staatssekretär dem Verstorbenen für seine Liebe zur Heimat und treue Pflichterfüllung.

Unter den Klängen "Ich hatt' einen Kameraden", gespielt von der Gendarmeriemusik des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, senkte sich der Sarg des ermordeten Gendarmen in die Tiefe, betrauert von der Gattin, drei Kindern und allen jenen Personen, die dem Toten die letzte Ehre erwiesen haben.

TEXT ZU NEBENSTEHENDER BILDSEITE:

Bild 1: Der Sarg mit dem Toten verläßt die Postenkanzlei. Davor hat der Kondukt der Gendarmeriezentralschule Aufstellung genommen
Bild 2: Die Ehrenkränze. Der Kranz des Bundesministers, des Staatssekretärs, der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, des Gendarmeriezentralkommandos, der Sicherheitsdirektion, des Landesgendarmeriekommandos, der Gewerkschaft — Bild 3: Die Ehrenkompanie der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres leistet dem toten Kameraden die Ehrenbezeugung — Bild 4: Unter den Trauergästen befanden sich (von links nach rechts): Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler, Staatssekretär Graf, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel. In den weiteren Reihen: Landesgendarmeriekommandant Oberst Kreil, der Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten und Kommandant der Gendarmeriezentralschule Oberstleutnant Kunz und der Kommandant der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres Major Käs — Bild 5: Gendarmeriepatrouillenleiter Authrieds letzter Weg
Bild 6: Blick auf den Trauerzug, dem sich auch eine Abordnung der freiwilligen Feuerwehr angeschlossen hatte. Photos: Gendarm Stagl.



DIE FAHRT IM NEBEL

Von Rechtsanwalt Dr. HANS KREHAN
Stockerau, Niederösterreich

Der Kraftfahrzeuglenker N. wurde vom Bezirksgericht W. wegen Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 431 StG verurteilt, weil er im Nebel bei Dunkelheit auf einer Landstraße schnell und unvorsichtig gefahren war und dadurch einen Verkehrsunfall herbeigeführt hatte, wobei er einen Radfahrer mit dem vorderen rechten Kotflügel erwischt und zu Fall gebracht hatte; der Radfahrer wurde glücklicherweise nur leicht verletzt. Der Verurteilte bekannte sich nicht schuldig und erklärte, er habe den Radfahrer, dessen Fahrrad keine Blendlinse gehabt habe, erst so spät bemerkt, daß er den Unfall nicht mehr habe verhindern können. Dieser Verantwortung hat das Gericht mit der Begründung keine Bedeutung beigemessen, daß der Angeklagte bei Nebel nur hätte so schnell fahren dürfen, daß er sein Fahrzeug rechtzeitig zum Stehen hätte bringen können. Die Fahrt im Nebel endete somit mit der Verurteilung des unvorsichtigen Motorfahrers.

Die Fahrt im Nebel ist immer eine erhöhte Gefahr und erfordert schon im eigenen Interesse eine erhöhte Aufmerksamkeit und entsprechende Vorsicht. Wer diese Vorsichten unterläßt und einen Verkehrsunfall verursacht, handelt fahrlässig und wird unter der Voraussetzung der §§ 431, 335 StG gerichtlich strafbar. Die Strafbarkeit wird durch die allgemeine Fahrlässigkeitsregel des § 335 StG begründet, wonach als gerichtlich strafbares Delikt jede Handlung oder Unterlassung anzusehen ist, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei. Die bekanntgemachten Vorschriften, auf die § 335 StG weist, sind im Straßenpolizeigesetz bzw. der Straßenpolizeiverordnung und in der Kraftfahrverordnung enthalten.

Neben der allgemeinen Verhaltensregel, wonach jedermann auf der Straße verpflichtet ist, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Aufmerksamkeit anzuwenden, hat der Motorfahrer im besonderen die Vorschriften über die Geschwindigkeit und die Beleuchtung seines Fahrzeuges zu beachten. Nach § 94 der Kraftfahrverordnung ist während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel das Kraftfahrzeug (Anhänger) vorschriftsmäßig zu beleuchten, doch kann die Beleuchtung beim Halten (Parken) des Kraftfahrzeuges (Anhängers) an hell erleuchteten Orten abgestellt werden. Wenn infolge der Ladung (zum Beispiel bei Langgutfahrern) der Lichtschein des Decklichtes nicht deutlich sichtbar ist, so ist an der Rückseite des Fahrzeuges oder an der Ladung ein besonderes Licht so anzubringen, daß der Lichtschein und das Ende der Ladung von hinten leicht zu sehen ist. An Stelle dieses Lichtes kann an der Ladung eine Blendlinse von gelber Farbe angebracht werden. Die vorgeschriebenen Beleuchtungsvorrichtungen und die Blendlinse müssen stets unverdeckt sein. Nach § 19 der Kraftfahrverordnung muß jeder Kraftwagen mit zwei gleich stark leuchtenden Scheinwerfern versehen sein, die bei Dunkelheit eine wirksame Beleuchtung der Straße nach vorne auf eine hinreichende Entfernung ermöglichen. Wenn der Kraftwagen eine Geschwindigkeit von mehr als 30 Kilometer in der Stunde entwickeln kann, muß die Straße auf mindest 100 m, sonst auf mindest 25 m ausreichend beleuchtet werden können. Die Beleuchtung ist ausreichend, wenn auf die angegebenen Entfernungen jedes Fahrthindernis auf der Straße vom Fahrzeug aus wahrgenommen werden kann. Die Scheinwerfer müssen in gleicher Höhe und im gleichen Abstand von der Fahrzeugmitte an-

geordnet sein. Auf die näheren Vorschriften bezüglich der vorschriftsmäßigen Beleuchtung kann hier nicht eingegangen werden, sondern es soll diesbezüglich nur auf die §§ 19 und 23 der Kraftfahrverordnung verwiesen und nur abschließend festgehalten werden, daß eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften im Falle eines Unfalles als strafbare Fahrlässigkeit angesehen wird, wenn der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Nichtbeachtung dieser Vorschriften gegeben ist. In erster Linie muß also bei Nebel die Beleuchtung des Fahrzeuges den Vorschriften entsprechen.

Es genügt natürlich nicht, daß der Motorfahrer sich damit zufriedengibt, wenn die Beleuchtung des Fahrzeuges vorschriftsmäßig ist. Die vorschriftsmäßige Beleuchtung soll nur eine gewisse Garantie der Sicht geben. Der Fahrer muß außerdem die Beleuchtung mit der Geschwindigkeit in Einklang bringen. Er darf nicht schneller fahren, als dies seine Beleuchtungs- und Sichtverhältnisse erlauben. Nach § 91 der Kraftfahrverordnung hat der Fahrer im allgemeinen die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, daß dadurch keine Gefährdung der Sicherheit von Personen und Sachen verursacht wird und er in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen bei Führung und Bedienung des Fahrzeuges Genüge zu leisten und die an der Straße aufgestellten Warnungs-, Vorschrifts- und Hinweistafeln wahrzunehmen. Wenn Nebel herrscht oder wenn bei Dunkelheit die am Fahrzeug angebrachte Beleuchtungseinrichtung das Erkennen der an der Seite der Straße aufgestellten Verkehrszeichen nicht in genügender Weise ermöglicht, ist die Geschwindigkeit entsprechend herabzusetzen.

Besonders bei Nebel kann sich der Kraftfahrer leicht irren, wenn er die Entfernungen schätzt. Die Fahrer behaupten oft, daß sie nicht weiter als fünf Meter gesehen haben. Sie ahnen nicht, daß sie gerade durch eine solche Angabe ihren Schuldpruch bewirken können. Wenn nämlich ein Motorfahrer bei starkem Nebel nur eine Sicht auf fünf Meter hat, darf er nur im Schritt fahren; ein größeres Tempo würde bereits eine Gefahr bedeuten. Hätte er aber wirklich nur eine Sicht auf fünf Meter, und wäre ein Unfall eingetreten, dann müßte man schon auf eine übermäßige Geschwindigkeit schließen. Abgesehen also davon, daß solche Angaben in der Regel nicht den Tatsachen entsprechen, schaden sie dem Angeklagten überdies noch. Er leistet sich einen schlechten Dienst, wenn er die Schuld an dem Unfall hauptsächlich oder gar ausschließlich dem starken Nebel zuschiebt. Der Nebel ist auch schon dann für den Verkehr sehr gefährlich, wenn die Sicht 50 m oder 100 m beträgt. So legt zum Beispiel bei einer Geschwindigkeit von 72 km in der Stunde ein Fahrzeug 20 m in der Sekunde zurück. Das bedeutet nun, daß zwei Fahrzeuge bei einer Nebelsicht von 100 m bei einer Stundengeschwindigkeit von 72 km sich bereits nach $2\frac{1}{2}$ Sekunden begegnen würden. Eine besondere Gefährdung im Nebel liegt bei Nacht vor, da man bei Tag auch bei starkem Nebel weiter sieht als bei Nacht. Bei Nacht ist es noch am zweckmäßigsten, mit abgeblendetem Licht zu fahren. Bei Einschaltung der Scheinwerfer errichtet der Nebel mitunter eine geradezu undurchdringliche Wand.

Die Fahrt im Nebel bringt also eine erhöhte Gefährdung mit sich. Die dadurch bedingten schlechten Sichtverhältnisse müssen mit der Geschwindigkeit in Einklang gebracht werden. Die Geschwindigkeit muß der Beleuchtung angepaßt werden. Eine besondere Vorsicht ist unbedingt geboten. Bei Außerachtlassung dieser Vorschriften, die besonders auf die Geschwindigkeit und die Beleuchtung abgestellt werden müssen, kann nicht nur leicht ein schwerer Verkehrsunfall entstehen, sondern der Fahrer außerdem noch straffällig werden. Die Beachtung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften ist daher ein unbedingtes Gebot jedes verantwortungsbewußten Kraftfahrers.

Gendarmeriebeamter als Lebensretter

Von Gend.-Major GERHARD KOBBE
Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg

Gendarmeriepatrouillenleiter Karl Bösch des Gendarmeriepostens Höchst, Bezirk Bregenz, stand am 25. Juni 1953 im Patrouillendienst in der Ortschaft Gaißau, unmittelbar an der Brücke über den Alten Rhein, der dort die Grenze zwischen



Hier stand Patrouillenleiter Bösch auf der österreichischen Seite der Straßenbrücke Gaißau—Rheineck, als er das ins Wasser gestürzte Kind wahrnahm. Im Hintergrund der Landungssteg auf Schweizer Seite, von dem das Kind hineinfel.

Oesterreich und der Schweiz bildet. Um 16.20 Uhr wurde Bösch durch aufgeregtes Schreien eines etwa vierjährigen Mädchens aufmerksam, daß auf der Schweizer Seite des Flusses, und zwar etwa 90 Meter stromab der Straßenbrücke, ein Kind in den derzeit hochgehenden Rhein gestürzt und am Ertrinken war. Kurz entschlossen lief Bösch über die Brücke nach Rheineck, Schweiz, entledigte sich während des Laufens der Rüstung, des Mantels und der Uniformbluse und sprang unterhalb der Landungsbrücke, von der das Kind ins Wasser gefallen war, in den Rhein, der an dieser Stelle vier bis fünf Meter tief ist. Infolge andauernder Regenfälle führte der Fluß trübes Hochwasser, so daß das bereits untergegangene Kind nur zeitweilig sichtbar war. Patrouillenleiter Bösch konnte das gerade kurz wieder aufgetauchte Kind schwimmend erfassen und an das Schweizer Ufer bringen, wo es von einem herbeigeeilten, aber des Schwimmens unkundigen, schweizerischen Grenzwachorgang in Empfang genommen wurde. Bei dem schon bewußtlosen Kinde handelte es sich um den dreieinhalbjährigen Eugen Bänziger, der das einzige Kind des



Der Retter mit dem kleinen Eugen Bänziger.

Messerschmiedes Bänziger in Rheineck, Schweiz, ist. Das Kind hat das Bewußtsein bald wieder erlangt, konnte seinen glücklichen Eltern übergeben werden und hat keinen weiteren körperlichen Schaden genommen.

Die wackere Tat des Patrouillenleiters Bösch wurde in Presse und Öffentlichkeit entsprechend gewürdigt. Die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit sprach ihm die belobende



Etwa 150 Meter legte Patrouillenleiter Bösch im Laufschrift zurück, um an diese Stelle des Schweizer Ufers zu gelangen, von der aus er in den Fluß sprang.

Anerkennung aus. Die Behörden an beiden Ufern des Rheines haben dem Lebensretter auch den "unbefugten, bewaffneten Grenzübertritt" nicht verübelt, sondern sich über den beherzten Gendarmen aufrichtigst gefreut. Photo: Spang, Bregenz

Museumsdiebstahl in Hallein

Von Gendarm JOHANN MAYER
Erhebungsgruppe des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

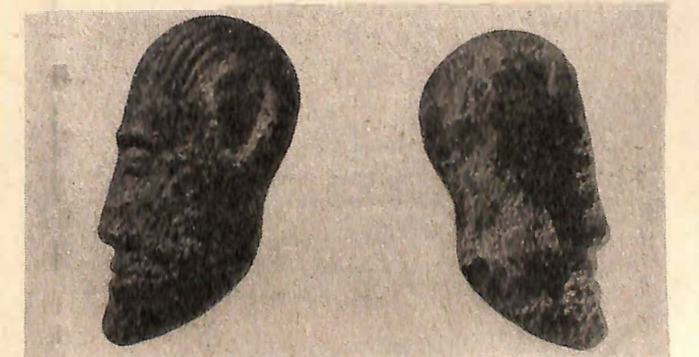
Die unten abgebildete Kopffaplik wurde im Jahre 1933 am Dürnberg, Hallein, gefunden. Es war ein einmaliger Fund soldner Art aus der Keltenzeit und stellt daher geschichtlich einen unersetzlichen Wert dar. Der Fund ist aus Bronze gegossen und zeigt die linke Seite eines bartlosen Männerkopfes in Profilansicht. Die Länge ist 4,4 cm und die Breite 2 cm.

Im Jahre 1950 wurde die Applik vom Stadtmuseum Hallein erworben und fand zur allgemeinen Besichtigung ihren Platz in der prähistorischen Abteilung dieses Museums.

Am 30. Juni dieses Jahres wurde von der Verwaltung des Museums der Abgang dieses wertvollen Fundgegenstandes festgestellt und beim Gendarmerieposten Hallein die Diebstahlsanzeige erstattet.

Man vermutete, daß der Diebstahl nur von einem Liebhaber aus Sammlerleidenschaft verübt wurde. Die Tatzeit konnte nicht genau angegeben werden. Das im Museum aufliegende Besucherbuch wies für die fragliche Zeit zirka 150 Personen auf. Die Erhebungstätigkeit erforderte daher für die Gendarmerie eine Fülle mühseliger Kleinarbeit. Nach Ueberprüfung eines großen Personenkreises führten die Erhebungen zu einem dreizehnjährigen Knaben, von dem bekannt war, daß er für die Sammlung vorgeschichtlicher Funde sehr großes Interesse zeigt. Nach kurzer Vernehmung war der Knabe auch der Tat geständig, indem er erklärte, daß er die Applik anlässlich eines Museumsbesuches aus der Vitrine genommen habe, um sie zu Hause abzuzeichnen.

Der wertvolle Gegenstand, der durch das Abhandenkommen eine schmerzliche Lücke in die Sammlung vorgeschichtlicher Funde gerissen hatte, konnte nun wieder dem Museum der Stadtgemeinde Hallein übergeben werden.



Die entworfene Kopffaplik.

Miller Wollstoffe·Seiden·Waschstoffe
STOFFE III.LANDSTR.HAUPTSTR.58·U17·0·48

NEUEINFÜHRUNG BEI MILLER:

Ab sofort für alle aktiven und pensionierten Gendarmeriebeamten Einkaufserleichterung durch unsere **Kaufkreditaktion**.
Auskünfte bereitwilligst in unserer Kreditabteilung.



Der Gendarmerie = Diensthund

Diensthundeerfolge

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER
Gendarmerie-Zentralkommando

Wie schon in verschiedenen Abhandlungen immer wieder zum Ausdruck gebracht wurde, ist die Arbeit des Diensthundes bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oft unerlässlich. Beim Zusammentreffen verschiedener Voraussetzungen sind, wie aus den Diensthundestatistiken ersichtlich, in den meisten Fällen Erfolge zu erzielen. Es kommt immer wieder nur darauf an, daß jeder der Beteiligten sich seiner Aufgabe und des Ernstes der Angelegenheit bewußt war und auch pflichtgemäß gehandelt hat. Zu den Voraussetzungen für einen erfolgreichen Diensthundeinsatz gehören die volle Eignung des Hundes, entsprechende Führung desselben, die zur Zeit der Tat bis zum Einsatz des Hundes herrschenden Witterungsverhältnisse und entsprechende Sicherung des Tatortes.

Als Beweis für die obigen Behauptungen werden nachstehend aufeinanderfolgende positive Einsätze der Gendarmeriediensthündin "Nuri von Rebenland" unter der Führung des Gendarmen Werner Fleisch des Postens Melk in Niederösterreich aufgezeigt.

Nuri vom Rebenland

Wilddiebstahl: In der Nacht zum 24. November 1952 wurde im Waldgebiet von Aggsbach-Dorf in Niederösterreich durch einen vorerst unbekanntem Wilddieb ein Reh erlegt, aufgebrochen und abtransportiert. Nach Entdeckung dieser Tat wurde die Diensthündin "Nuri" an der Aufbruchstelle angesetzt, wo der Täter einige Effekten verloren hatte. Die Hündin verfolgte die Fährte zirka 3 km bis in das Wohnhaus des Wirtschaftsbesitzers Josef N. Die Eheleute N. erkannten in den Effekten das Eigentum ihres Sohnes, der seit den Nachtstunden das Haus verlassen hatte.

ERNST KATZINGER BÜROMASCHINEN

WIEN, I., LIUENGASSE 1 - TEL. R 24 3 94. R 22 1 39. R 23 3 26

AN ALLE
BEDARFSTRÄGER DER WIRTSCHAFT
IN ÖSTERREICH

Betrifft: PRODUKTIVITÄT!

Leistungssteigerung - Kostensenkung nur durch modernste WERKZEUGE der Betriebswirtschaft!

ASTRA-SALDIER- und BUCHUNGSMASCHINEN
Vollautomatische Saldenanschrift! - bis 16 Register

HAMANN-Universal-RECHENMASCHINEN
Elektronvolutomat Modell T 9x8x16, Handmodell Manus - automatische Division!

SIEMAG-SCHREIBMASCHINEN
Pica-, Perf. und Roumosparschrift 24, 32, 46 cm Breitwagen

CITOGRAF-ADRESSIERMASCHINEN
Hand- und elektrische Modelle, Zink- und Leichtmetallplatten, eigene Prägerei

Offerte, Vorführung, Beratung bereitwilligst.
Eigene Fachwerkstätte

Mit besten Empfehlungen
ERNST KATZINGER
BÜROMASCHINEN

Durch diese Arbeit erschien der Sohn der Eheleute N. als des Wilddiebstahls überwiesen.

Diebstahl: In den Vormittagsstunden des 26. November 1952 wurde aus der Wohnung des Werkzeugmachers Ferdinand Z. in Schönbühel an der Donau durch unbekannte Täter aus dem Kasten ein Geldbetrag in der Höhe von 400 S gestohlen. "Nuri" wurde herbeigeholt, an der Kastentüre angesetzt und verfolgte von dort die Fährte innerhalb des Wohnhauses zu verschiedenen Räumlichkeiten, bis sie schließlich zur Wohnungstür der Angela W. kam, die die Tür selbst öffnete und die Verunglückte verwies.

Die überzeugende Arbeit der Hündin führte schließlich zum Geständnis der Täterin.

Einbruchversuch: Am 2. Jänner 1953, gegen 4 Uhr 30, wurde versucht, in das Gasthaus des N. Gugerell in Loosdorf in Niederösterreich nach Eindringen von 4 Fensterscheiben einzubrechen. Durch das Verhalten des Haushundes wurden die Täter verschreckt. Anschließend versuchten dieselben Täter in das Gasthaus des N. Bugl in Loosdorf ebenfalls durch Eindringen von Fensterscheiben einen Einbruch. Die Diensthündin "Nuri" wurde am ersten Tatort angesetzt und verfolgte die Fährte bis zum Gasthaus des Bugl und von dort bis in die Siedlung "West", wo sie den dort wohnhaften Alois St. in seiner Wohnung verbellte. St. gestand, die Tat gemeinsam mit einem gewissen Josef P. begangen zu haben.

Gewohnheitsbetrüger: Am 4. Februar 1952, zirka 11 Uhr 40, versuchte eine Gendarmeriepatrouille vom Posten Melk des als Gewohnheitsbetrüger kurrendierten Maximilian B. aus W. habhaft zu werden. Beim Erscheinen der Patrouille in der Unterkunft des Gesuchten konnte festgestellt werden, daß sich dieser vor zirka zwei Stunden unbekannt wohin, entfernt hatte. Nachdem der Verdacht bestand, daß B. geflüchtet war, wurde die Diensthündin "Nuri" angefordert und an der Schlafstelle angesetzt. Die Hündin verfolgte die Fährte durch Wälder, Wälder und durch die Ortschaften Kollapriel, Rosenfeld, Westbach und Wegscheid, wo sie bei einem Anwesen Halt machte und in die Küche ging. Dort konnte festgestellt werden, daß vor längerer Zeit ein Unbekannter um Essen gebettelt hatte. Nach der gegebenen Personsbeschreibung war es klar, daß der Gesuchte eingekehrt war. Die Hündin wurde nochmals angesetzt und verfolgte die Fährte weiter bis zum Anwesen in Wegscheid Nr. 2, wo sie in die Küche führte und der Gesuchte beim Tisch saß. Die Hündin hatte den kurrendierten B. einwandfrei verwiesen.

Der gesuchte B. wurde verhaftet und es konnten ihm 51 strafbare Handlungen nachgewiesen werden. Die von der Hündin ausgearbeitete Strecke betrug 12 km.


Einbruchsdiebstahl: In der Nacht zum 25. Februar 1953 wurde im Postenrayon Mitterarnsdorf in Niederösterreich ein Einbruchsdiebstahl verübt, bei dem fünf reinrassige Zuchthasen im Werte von zirka 450 S entwendet wurden.

Die Diensthündin "Nuri" wurde am Tatort angesetzt, wo sie die Fährte bis zum Anwesen des Landwirts N. H. verfolgte. Der Sohn des Wirtschaftsbesitzers konnte als Täter eruiert werden, das Gut wurde zustande gebracht. Die Fährte hatte eine Länge von 2 km.

Verbrechen des Diebstahls: Am 24. März 1953, gegen 6 Uhr, wurden auf der Bundesbahnstrecke zwischen Emmersdorf und Rollfahre Melk mehrere Schneepanken beschädigt und gestohlen. "Nuri" wurde am Tatort angesetzt und verfolgte die Fährte bis zum Bahnhofsgasthaus, wo der dort bedienstete Franz D. als Täter verhaftet werden konnte.

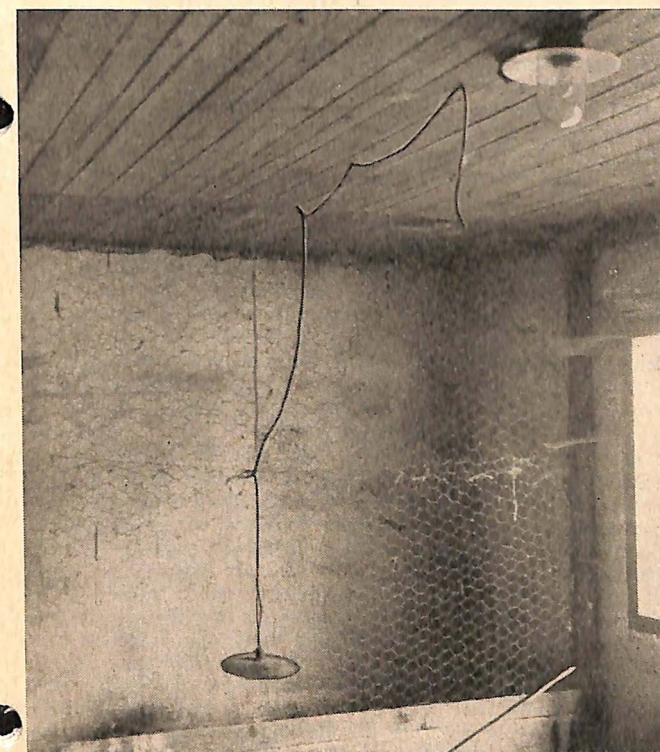
TÖDLICHER UNFALL

Von Gend.-Kontrollinspektor HEINRICH SEIDL
Bezirksgendarmeriekommandant in Steyr, Oberösterreich

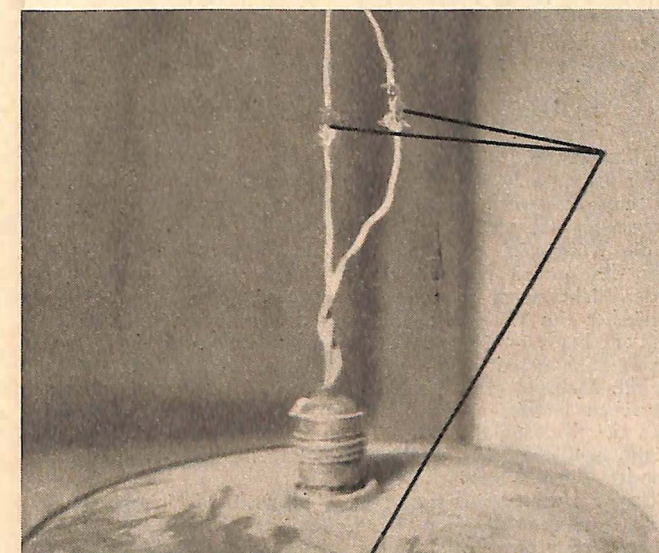
durch
elektrischen  Strom

als sie einen zum elterlichen Wohnhaus gehörenden Hühnerstall abschloß, an einer unsachgemäß angelegten Lichtleitung, geriet dabei in den Stromkreis und wurde auf der Stelle getötet. Der Vorfall ist insofern sehr bedauerlich, als er auf einen ausgesprochenen unglücklichen Zufall zurückzuführen ist. Oft schon früher hatte die weit jüngere Schwester der Anna G. den Auslauf im Hühnerstall verstopft, ohne daß jemals das geringste geschehen wäre. Die Verunglückte hat mit der linken Hand den Lichtleitungsdraht mit der Lampe etwas zur Seite geschoben, um leichter vorbeigehen zu können und dabei versehentlich auf eine unisolierte Stelle des Drahtes gegriffen. Da der Stallfußboden betoniert ist, der Boden feucht und die Verunglückte barfuß war, waren alle Voraussetzungen gegeben, die zu ihrem Tode führten. An der linken Hand und dem linken Fuß fanden sich deutlich erkennbare Brandmarken, welche die Todesursache durch elektrischen Strom bewiesen. Obwohl immer wieder darauf hin-

Am 11. Juni 1953, abends, ereignete sich in Mengersdorf, Gemeinde Bad Hall, ein tödlicher Unfall durch elektrischen Strom. Die vierzehnjährige Landwirtstochter Anna G. streifte,

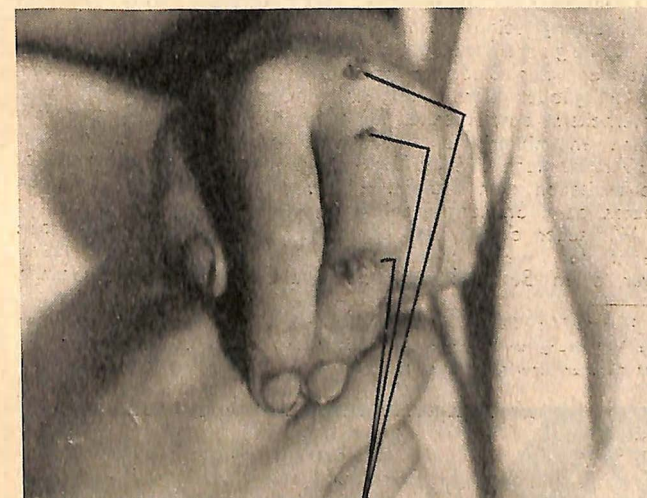


Hühnerstall mit Auslauf und der herunterhängenden Lampe.

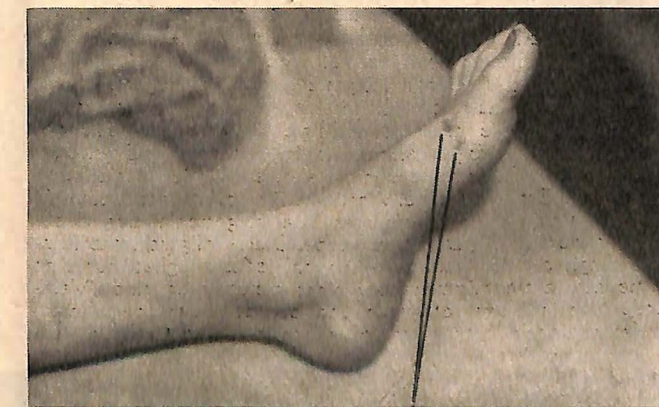


Berührungsstelle.

gewiesen wird, daß bei der Handhabung von elektrischem Strom bei Verlegung von Leitungen und Kabeln usw., die behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten sind, werden diese bedauerlicherweise vielerorts nicht beachtet und so kommt es dann zu den mehr oder weniger schweren Unfällen durch elektrischen Strom, deren tragischste Fälle mit dem Tode des Betroffenen enden. In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß bei derartigen Unfällen ein Erhebungsbericht für die "Zentralstatistik elektrischer Unfälle" an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Wien I, Stubenring 1, einzusenden ist.



Deutlich erkennbare Brandmarken an der linken Hand (Stromeintrittsstelle).



Stromaustrittsstelle.

Photos: Gend.-Patrouillenleiter Felix Doblhofer, Gend.-Lichtbildstelle Steyr.

"Das Wichtigste über die Organisation der Vereinten Nationen"
(Fortsetzung von Seite 5)

folgt, daß die Großmächte in diesem leitenden Organ der UNO keine Privilegien besitzen.

Wie kann nun Oesterreich eine die Weltöffentlichkeit interessierende Frage vor die Vereinten Nationen bringen? Gemäß Artikel 10 der Satzung kann die Generalversammlung jede in den Rahmen der Satzung fallende Frage oder Angelegenheit erörtern und darüber Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse, die aber nur den Rechtscharakter von Empfehlungen haben, kann die Generalversammlung an die Mitglieder oder an den Sicherheitsrat oder an beide richten, sofern nicht schon der Sicherheitsrat mit einer konkreten Frage befaßt ist. Diese Einschränkung läßt schon die große Machtstellung des Sicherheitsrates erkennen. Da nun Oesterreich keinen Vertreter in der Generalversammlung hat, muß es immer wieder befreundete Nationen, die Mitglied der Vereinten Nationen sind, ersuchen, sich für Oesterreich in der Generalversammlung einzusetzen. Nur bei Vorliegen eines schwerwiegenden, die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gefährdenden Streitfalles kann Oesterreich direkt — auch als Nichtmitglied — die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates oder der Generalversammlung auf sich lenken (Artikel 35 Absatz 2 der Satzung). Oesterreich wäre in einem solchen Falle verpflichtet, schon im vorhinein in der Satzung vorgesehene "Verpflichtung für eine friedliche Regelung" anzunehmen. Darin zeigt sich schon ein großer rechtlicher Mangel der Satzung der Vereinten Nationen. Oesterreich kann sich nur bei Gefährdung des Weltfriedens an die UNO wenden. Oesterreich ist nicht in der Lage, das Unrecht der langjährigen völkerrechtswidrigen Besetzung direkt vor die UNO und damit vor die Weltöffentlichkeit zu bringen.

Warum versucht dann Oesterreich immer wieder zu erreichen, daß seine Staatsvertragsfrage auf die Tagesordnung der Generalversammlung gebracht wird, die ohnehin nur Empfehlungen an die Mitglieder bzw. an den Sicherheitsrat richten kann? Trotz des großen Mangels der Generalversammlung, die Mitglieder nicht durch bindende Beschlüsse zwingen zu können, ist nämlich die Generalversammlung eine wichtige Plattform für internationale Gespräche. Bisher war es noch keiner Großmacht möglich, dieses Organ und mit ihm die Meinung der Weltöffentlichkeit zu ignorieren, um ihre politischen Interessen durchzusetzen. Jede Großmacht versucht heute die Weltöffentlichkeit für sich zu gewinnen, und dies geschieht hauptsächlich auf der alljährlich nur einmal ordentlich tagenden Generalversammlung der UNO.

Der Schwerpunkt der UNO liegt hingegen beim Sicherheitsrat (Security Council), da ihm die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Welt und die Erhaltung des Weltfriedens übertragen ist. Der Sicherheitsrat besteht aus elf Mitgliedern, davon sind fünf ständige Mitglieder (Nationalchina, Frankreich, die Sowjetunion, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika) und die restlichen sechs nichtständige Mitglieder. Die nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren — jedes Jahr drei — von der Generalversammlung gewählt. Zum Unterschied von der Generalversammlung ist im Sicherheitsrat jedes Mitglied nur durch einen Repräsentanten mit einer Stimme vertreten. Der Sicherheitsrat soll ständig handlungsbereit sein und kann Sitzungen abhalten, sooft er dies wünscht. Zu diesen Sitzungen können auch Nichtmitglieder des Sicherheitsrates bzw. auch Nichtmitglieder der UNO — wie Oesterreich — zur Beratung ohne Stimmrecht zugelassen werden, wie dies schon bei der Beratung des Aufnahmeansuchens Oesterreichs im Sicherheitsrat der Fall war.

Zusammenfassend sei nun festgestellt, daß im Gegensatz zum demokratischen Prinzip der Generalversammlung im Sicherheitsrat die Satzung die machtmäßige Ungleichheit der Staaten auch rechtlich anerkennt, da im wichtigsten Organ der UNO die fünf Großmächte allein ständige Mitglieder sind und überdies die Großmächte bei Abstimmungen durch das Vetorecht bevorzugt sind, wodurch eine gewisse Hegemonie der Großmächte in der UNO geschaffen wurde. Dieses oligarchische Prinzip bedingt, daß im Sicherheitsrat wohl jedes Mitglied nur eine Stimme hat, diese Stimmen aber nicht gleichwertig sind (Vetorecht). Nur in Verfahrensfragen und bei der Wahl der Richter des Internationalen Gerichtshofes haben die Stimmen der stän-

digen Ratsmitglieder gleiches Gewicht. In Verfahrensfragen ist die Zustimmung von sieben Mitgliedern erforderlich, während bei der Wahl der Richter des Internationalen Gerichtshofes bloß die absolute Mehrheit vorliegen muß, es genügen also schon sechs Stimmen. In allen anderen Fragen ist gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Satzung (Jaltaformel) die Zustimmung von sieben Mitgliedern, darunter die Zustimmung aller fünf ständigen Mitglieder, notwendig. Dadurch haben die Großmächte nicht nur das Recht, gegen einen bereits gefaßten Beschluß einer Körperschaft Einspruch zu erheben, sondern können auch das Zustandekommen eines Beschlusses durch bloße Abwesenheit von der Sitzung oder durch Stimmenthaltung verhindern (sogenanntes Vetorecht!). Die Praxis des Sicherheitsrates hat jedoch die Abstimmungsformel dahingehend derogiert, daß ein von sieben Mitgliedern des Sicherheitsrates gefaßter Beschluß nur mehr durch die Gegenstimme eines ständigen Ratsmitgliedes vereitelt werden kann. Durch diese Uebung ist eine wichtige Verfassungsumwandlung eingetreten, die das Vetorecht der Großmächte etwas eingeschränkt hat. Den Ausgangspunkt dieser desuetudo¹³ bildete die vom Sicherheitsrat am 29. Dezember 1948 gefaßte Resolution, die Holland zur Freilassung der indonesischen Politiker aufforderte. Diese Resolution wurde mit acht Stimmen ohne Gegenstimme angenommen, wobei sich außer Belgien auch Frankreich und Großbritannien der Stimme enthielten. Gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Satzung (Jaltaformel) hätte damals der Präsident des Sicherheitsrates die Ablehnung dieser Resolution mangels der Zustimmung von zwei ständigen Ratsmitgliedern (Frankreich und Großbritannien) verkünden müssen. Der Präsident hat aber diesen Beschluß verkündet und alle übrigen Ratsmitglieder haben ihn als rechtsgültig zustande gekommen anerkannt und keinen Einspruch erhoben.

Trotzdem ist das Vetorecht auch in der abgeänderten Fassung für die Arbeit der Vereinten Nationen von großer Bedeutung. Jedes ständige Ratsmitglied kann durch seine Gegenstimme jeden ihm nicht genehmen Beschluß des Sicherheitsrates wie auch eine Aenderung der Satzung verhindern. Daraus ersehen wir, daß einerseits der Erfolg der Arbeiten der Vereinten Nationen vom guten Willen der fünf Großmächte abhängt und andererseits Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates gegen eine solche Großmacht rechtlich nicht beschlossen werden können.

Was macht nun der Sicherheitsrat bei Vorliegen eines Streitfalles, etwa dem Tunesienkonflikt, oder bei Bedrohung des Friedens oder bei Friedensbruch? Der Sicherheitsrat untersucht in einem solchen Falle, ob der Weltfriede gefährdet ist. Ist dies nicht der Fall, so wird er nach den Bestimmungen der Satzung nur als Vermittlungsorgan tätig werden. Liegt jedoch eine Gefährdung des Friedens vor, so kann der Sicherheitsrat entscheiden, welche Maßnahmen getroffen werden müssen. Die Frage, ob ein Friedensbruch oder lediglich ein Streitfall vorliegt, entscheidet der Sicherheitsrat selbst. Interessant ist die Feststellung, daß eine solche Frage keine Verfahrensfrage (das heißt ohne Vetorecht), sondern eine materielle Frage ist, auf die die Abstimmungsvorschrift des Artikel 27 Absatz 3 der Satzung (Jaltaformel) Anwendung findet. Bei Friedensbruch schreitet der Sicherheitsrat vorerst unter Ausschluß von Waffengewalt ein, um die Befolgung seiner Entscheidung durchzusetzen. Solche Zwangsmittel können etwa die Unterbrechung der wirtschaftlichen Beziehungen, der Verkehrsmittel, der Abbruch der diplomatischen Beziehungen und dergleichen sein. Erkennt der Sicherheitsrat aber, daß diese Maßnahmen zur Durchsetzung seines Standpunktes nicht genügen, so kann er zu Kriegsmaßnahmen schreiten, wie etwa zu Demonstrationen, zur Blockade oder zum Einsatz von Streitkräften. Die Mitglieder der UNO sind dann verpflichtet, die vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen durchzuführen. Die Teilnahme an militärischen Maßnahmen hängt ab, sowohl was die Art als auch den Umfang anlangt, von Sonderabkommen ab, die zwischen dem Sicherheitsrat einerseits und den einzelnen Staaten bzw. Staatengruppen andererseits abzuschließen sind.

Wir sehen daraus, daß der Sicherheitsrat eine überaus große Macht hat, wenn er sich einig ist. Jede Großmacht kann zwar einen Beschluß verhindern, alle Großmächte zusammen

¹³ Eine Verfassungsumwandlung (desuetudo) liegt vor, wenn eine Verfassung zwar formell in Kraft bleibt, die tatsächliche Entwicklung aber darüber hinweggegangen ist.

aber zu keinem positiven Beschluß kommen, wenn sich ihnen nicht wenigstens zwei andere Ratsmitglieder anschließen.

Das drittgrößte Organ der UNO ist der Wirtschafts- und Sozialrat (Economic and Social Council), der aus achtzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern besteht und sich mit Studien und Berichten über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen befaßt und darüber hinaus Empfehlungen an die Staaten zur Verbesserung und Ausweitung der internationalen Beziehungen richtet. Der Wirtschafts- und Sozialrat schließt auch mit Genehmigung der Generalversammlung Sonderabkommen mit den in der übrigen Welt bestehenden Spezialorganisationen ab. Von besonderer Bedeutung ist das Recht dieses Organes, der Generalversammlung "Vertragsentwürfe über Angelegenheiten seiner Zuständigkeit" unterbreiten zu dürfen.

Ein weiteres Organ ist der Treuhandratsrat (Trusteeship Council), der sich aus drei Gruppen von Mitgliedern zusammensetzt, nämlich

- a) aus den Mitgliedern, die Treuhandgebiete verwalten;
- b) aus den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates und
- c) solchen, die keine Treuhandgebiete verwalten und von der Generalversammlung in diesen Rat gewählt werden.

Der Treuhandratsrat hat kein Recht, selbst zu entscheiden, sondern ist lediglich ein Hilfsorgan der Generalversammlung. Die Aufgaben dieses Organes sind hauptsächlich die Beeinflussung der Treuhänder, Mißstände in den Treuhandgebieten abzustellen und den Fortschritt in der Entwicklung der Verwaltung zu betreiben.

Folgende Gebiete fallen unter das Treuhandschaftssystem:

- a) die ehemaligen Mandatsgebiete des Völkerbundes;
- b) die Gebiete, die infolge des 2. Weltkrieges von den Feindstaaten losgetrennt wurden, zum Beispiel Libyen, Somaliland, Eritrea usw., und
- c) die Gebiete, welche aus eigener Initiative durch die für ihre Verwaltung verantwortlichen Staaten unter das Treuhandschaftssystem gestellt werden.

Es handelt sich also um Gebiete, die sich nicht selbst regieren und daher der UNO nicht angehören.

Gemäß Artikel 92 der Satzung ist der Internationale Gerichtshof "das Hauptorgan der Rechtsprechung der UNO", dessen Grundlage das der Satzung beigefügte Statut des Internationalen Gerichtshofes bildet. Dieses Organ ist unmittelbar auf Grund der Satzung zur Erstattung von Rechtsgutachten auf Ersuchen der Generalversammlung und des Sicherheitsrates sowie jener anderen Organe und Organisationen zuständig, die dazu von der Generalversammlung ermächtigt werden. Jene Staaten, die die Satzung ratifiziert haben, sind aber noch nicht der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes unterworfen. Diese Wirkung erzielt erst die Ratifikation der Fakultativklausel des Artikels 36 des Statutes, derzufolge erst ein Staat der Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes unterworfen ist. Dieser Gerichtshof ist zuständig bei Rechtsstreitigkeiten, die

- a) bei der Auslegung eines internationalen Vertrages entstehen oder
 - b) bei irgendwelchen Fragen des Internationalen Rechtes oder
 - c) wenn das Bestehen einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung bedeuten würde, und letztlich
 - d) wenn die Art und der Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung nicht einvernehmlich geregelt werden können.
- Der Internationale Gerichtshof beruft sich bei seinen Entscheidungen gemäß Artikel 38 des Statutes

- a) auf die internationalen Abkommen oder
- b) auf das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Uebung und
- c) auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze.

Die Exekution der Urteile des Internationalen Gerichtshofes führt hingegen der Sicherheitsrat.

Der Internationale Gerichtshof besteht aus fünfzehn Richtern, die aus einer auf Grund von Vorschlägen der "Nationalen Gruppen" vom Generalsekretär der UNO zusammengestellten Liste vom Sicherheitsrat und der Generalversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von regelmäßig neun Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Zur Bildung einer Richterbank genügen aber schon neun Richter. Von den "Nationalen Gruppen" können nur jene Personen als Richter vorgeschlagen werden, die die höchste sittliche Achtung genießen und die entweder zum höchsten Richteramt in diesem Lande befähigt oder Völkerrechtswissenschaftler von anerkanntem Rufe sind. Bei der Auswahl wird vor allem auf die Rechtssysteme und auf die Staatsange-

hörigkeit der Richter Rücksicht genommen. Um ihre Unabhängigkeit sicherzustellen, genießen sie einerseits die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten und dürfen andererseits keine andere Berufstätigkeit ausüben.

Letztlich soll noch auf das Sekretariat hingewiesen werden, das aus den Beamten der UNO besteht. An der Spitze dieses Organes steht der Generalsekretär der UNO, der von der Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates gewählt wird. Der Generalsekretär leitet nicht nur den Beamtenstab der UNO, sondern ist zugleich auch der Generalsekretär der Generalversammlung, des Sicherheitsrates, des Wirtschafts- und Sozialrates und des Treuhandrats. Jede internationale Abmachung, die von einem Mitglied der UNO abgeschlossen wird, muß beim Sekretariat registriert und von diesem veröffentlicht werden. Außerdem kann der Generalsekretär gemäß Artikel 99 der Satzung "die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf alle Angelegenheiten lenken, die geeignet sind — seiner Meinung nach — die Aufrechterhaltung des Weltfriedens und die internationale Sicherheit zu bedrohen". In diesem Zusammenhang wurde dem Besuch des ehemaligen Generalsekretärs Trygve Lie in Wien im Juni 1952 besondere Bedeutung beigemessen. Damit die Unabhängigkeit dieser Beamten gewährleistet erscheint, haben sie im Gegensatz zu den Vertretern der Mitgliedstaaten in den besprochenen Organisationen nicht die rechtliche Stellung von Staatenvertretern, sondern von Beamten der UNO und unterliegen demgemäß einem eigenen Dienstrecht.

Abschließend darf gesagt werden, daß die Satzungen der Vereinten Nationen mit allen grundsätzlichen und rechtstechnischen Mängeln ein wertvolles Instrument zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen. Wir sehen aber auch, daß ohne den guten Willen aller Mitgliedstaaten auch diese Organisation Gefahr läuft, wie der Völkerbund, zu scheitern. Es wird an den Völkern und an den Staatsmännern der Mitgliedstaaten, namentlich aber der fünf Großmächte, liegen, die UNO zum Heile der durch zwei Weltkriege innerhalb einer Generation furchtbar geprüften Menschheit zu nützen.

SCHRIFTTUM:

- Verosta:** Die Satzung der Vereinten Nationen und das Statut des Internationalen Gerichtshofes, Uebersetzung, Wien 1950.
- Verdross-Drossberg:** Völkerrecht, Wien 1950.
- Guggenheim:** Lehrbuch des Völkerrechtes, 1947.
- Jessup:** A modern law of nations, 1948.

DIE NEUZEITLICHE SCHLAFKULTUR



Joka
das ideale Bett
in seinen verschiedenen Typen

die neue vorteilhafte einteilige Joka-Matratze

das **Joka-Allraum-Bett**
das universelle WOHN-SCHLAFMÖBEL

DURCH DIE BESSEREN FACHGESCHÄFTE

JOKA-WERKE JOHANN KAPSAMER
SCHWANENSTADT, OB. ÖST. Tel. 197, 198, 199
WIENER BÜRO: 1. SINGERSTRASSE 27, Tel. R 22-2-40 u. R 22-2-55
VERLANGEN SIE BEI UNS BEZUGSQUELLENACHWEISEN!

Der Schmoll-Tip: Nr. 1

Die Pasta nicht mit dem Bürstchen abklopfen, sondern dünn abstreichen. Mit dem Lappen geht es noch besser.

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Konkurrenz zwischen Schändung nach § 128 StG und Verführung zur Unzucht nach § 132 III StG.

Das Verbrechen der Schändung nach dem § 128 StG verurteilt, wer einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren . . . zur Befriedigung seiner Lüste auf eine andere als im § 127 StG bezeichnete Weise geschlechtlich mißbraucht, während das Verbrechen der Verführung zur Unzucht erfordert, daß der Täter eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung unzuchtiger Handlungen verleitet. Das Verbrechen der Schändung nach dem § 128 StG umfaßt daher keineswegs die Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Verführung zur Unzucht, weshalb sich auch der Tatbestand des Verbrechens nach § 128 StG nicht als ein Sonderfall nach dem § 132 III StG darstellt. Wenn der Täter durch seine Handlungen einen Knaben oder ein Mädchen unter 14 Jahren auf die im § 128 StG bezeichnete Weise zur Befriedigung seiner Lüste geschlechtlich mißbraucht und er überdies durch dieses Vorgehen eine seiner Aufsicht oder Erziehung oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung unzuchtiger Handlungen verleitet, verantwortet er sowohl das Verbrechen der Schändung nach dem § 128 StG als jenes des § 132 III StG (OGH, 30. Jänner 1953, 5 Os 1279, 1952; LG Graz, 8 Vr 2410).

Kreditbetrug.

Das Erstgericht hat sich mit der Frage beschäftigt, ob der Angeklagte, als er die einzelnen Geschäfte abschloß, in Schädigungsabsicht gehandelt hat. Das Erstgericht befaßt sich in diesem Zusammenhang mit der Verantwortung des Angeklagten, daß er bei einem guten Herbstgeschäft, das er in jedem Jahre erwartete, in der Lage gewesen wäre, alle die geschuldeten Beträge zur Rückzahlung zu bringen. Das Erstgericht schenkte dieser Verantwortung keinen Glauben, weil der Angeklagte nicht in der Lage war, trotz Aufforderung darzulegen, ob die in der Herbstsaison 1951/52 durchgeführten Geschäfte tatsächlich den von ihm behaupteten Umfang hatten. Das Erstgericht überprüfte auch die Frage, ob der Angeklagte, als er die einzelnen Geschäfte mit den oben genannten Firmen abschloß, tatsächlich mit Sicherheit rechnen konnte, aus dem Herbstgeschäft seine Schuld abzahlen zu können. Das Erstgericht komme in diesem Zusammenhang zu dem Ergebnis, der Angeklagte mußte sich im klaren sein, bei Abschluß der oben genannten Geschäfte nicht in der Lage zu sein, daß das Herbstgeschäft ihm die Möglichkeit bieten werde, die Gläubiger zu befriedigen. Das Erstgericht verwies in diesem Zusammenhang darauf, daß es sich bei all den Geschäften um keine Kreditgeschäfte gehandelt hat, sondern um Bargeschäfte mit 30 Tagen Zeit, wobei sich der Angeklagte bei Uebernahme der Ware vollkommen bewußt war, binnen der versprochenen Frist nicht zahlen zu können. In seiner Nichtigkeitsbeschwerde verneint der Nichtigkeitswerber, es müßte bei dem vom Urteil eingenommenen Standpunkt jede nicht termingemäße Bezahlung einer Faktura bzw. jede Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen von vornherein als Betrug gewertet werden, obwohl es doch gerichtsbekannt sei, daß im kaufmännischen Leben und gerade unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Besteller einer Ware schon von vornherein damit rechnet, nicht termingemäß zahlen zu können und auch der Lieferant der Ware schon gar nicht einen fristgerechten Eingang seiner Forderung erwartet. Für solche nicht fristgerechte Zahlungen werden die Verzugszinsen vereinbart. Aus einer schleppenden Zahlungsweise des Schuldners könne aber nicht der Schluß abgeleitet werden, der Schuldner hätte schon von vornherein nicht die Absicht gehabt, zu zahlen.

Hierbei übersieht die Beschwerde, daß sich das Erstgericht auch damit auseinandergesetzt hat. Es ist richtig erkannt, daß die Nichterfüllung einer vertragsmäßigen Zusage allein zum Tatbestand des Betruges nicht ausreicht, dies habe aber zur Voraussetzung, daß dem, der die Zusage machte, im Zusammenhalte damit eine Irreführung, aus der ein Schaden entstehen sollte, nicht zur Last fällt. Anders liegt aber, wie das Erstgericht ausführt, der

Fall dann, wenn der Schuldner von vornherein die Absicht hatte, daß der Gläubiger die ihm gebührende Gegenleistung, im vorliegenden Fall den Kaufpreis, nicht erhält. So auch dann, wenn der Schuldner von Anfang an wußte, daß der Verkäufer den Kaufpreis unter den gegebenen Umständen gar nicht erhalten kann. Das Erstgericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei dem Angeklagten, der doch wirtschaftlich vollkommen erledigt war, gerade der sofortige Weiterverkauf der übernommenen Ware zu Unterpreisen zeigt, er habe in seinem Bestreben, zu Geld zu gelangen, um es anderweitig verwenden zu können, mit der Möglichkeit gerechnet, daß für die betreffenden Firmen durch das Unterbleiben der Gegenleistung ein Schaden in der Höhe der ausgefolgten Waren entstehen kann. Zum Tatbestand des Betruges genügt dolus eventualis; es genügt, daß der Täter die Schädigung für möglich gehalten hat und für den Fall der Verwirklichung mit ihr einverstanden war (OGH 4. März 1932, SSt. XII/24 und SSt. XXI/13). Das Erstgericht hat einwandfrei begründet, daß der Angeklagte nicht nur leichtsinnig Schulden machte, auf die Gefahr hin, er werde sie nicht bezahlen können, sondern daß er darüber hinaus mit Sicherheit auf die Rückzahlung nicht rechnen konnte und auf diese Gefahr hin gleichwohl zu listigen Vorstellungen unter Umfassung der Schädigungsabsicht getroffen hat. Damit hat er Kreditbetrug begangen (OGH, 11. Februar 1953, 5 Os 117; LG Wien, 3 d S Vr 5892/52).

Auslegung des Begriffes "List" im Sinne des § 197 StG.

§ 197 StG spricht von listigen Vorstellungen und Handlungen schlechthin, ohne einen besonderen Grad oder sonst eine besondere Beschaffenheit der List zu verlangen. Das Gesetz stellt an die auf Täuschung abzielende Handlung nur die eine Anforderung, daß sie die Eignung besitzt, einen anderen in Irrtum zu führen. Die Frage, ob die List im konkreten Fall geeignet gewesen ist, einen Irrtum zu erregen, wird nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen sein. Das Vorbringen einer Unwahrheit, die als solche nicht sofort erkennbar ist, entspricht dem Begriff der List, und zwar insbesondere dort, wo eine Nachforschung nach den gewöhnlichen Regeln des amtlichen Verkehrs nicht üblich ist. Es ist allerdings zugegeben, daß bloße unwahre Angaben, einfache Wahrheitsentstellungen an sich als listige Handlungen und Vorstellungen im Sinne des § 197 StG nicht angesehen werden können. Wird aber eine Unwahrheit vorgebracht, die als solche ohne eingehende Ueberlegung oder Nachforschung nicht sofort erkennbar und einer falschen Vorstellung Eingang und Glauben zu verschaffen geeignet ist, und geschieht diese Wahrheitsentstellung zu dem Zweck, um bei dem anderen eine irrige Meinung über den wahren Sachverhalt hervorzurufen, so erscheint hierdurch das zum Tatbestand nach § 197 StG geforderte Merkmal der List hergestellt (vgl. ZBl. 1938, Nr. 4, Slg. 2624, OeR 469). Im gegenständlichen Fall hat der Nichtigkeitswerber nach den Urteilsfeststellungen nicht bloß in den Erhebungsbogen eidesstattlich unrichtige Angaben über die Dauer seiner Anhaltung in einem KZ gemacht und sie in dem späteren Gesuch wiederholt, sondern seine unwahren Angaben durch Vorlage seines KZ-Ausweises und seines Opferfürsorgeausweises in einer Weise dokumentiert und glaubhaft gemacht, daß für seine Dienstbehörde kein Anlaß bestand, die Richtigkeit seiner Angaben in Zweifel zu ziehen, dies um so weniger, als es sich bei dem Opferfürsorgeausweis um eine von einer staatlichen Stelle ausgegebene Bescheinigung handelt, die neuerlich zu überprüfen mit Recht kein Grund gefunden wurde. Es kann demnach keine Rede davon sein, daß es sich bei den vom Nichtigkeitswerber vorgebrachten Behauptungen um ein absolut untaugliches Mittel zur Erreichung des beabsichtigten Erfolges gehandelt hat. Nur wenn die Handlung unbedingt zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ungeeignet gewesen wäre, wenn sie also unter keinen Umständen zum erstrebten strafgesetzwidrigen Erfolg hätte führen können, könnte mit Grund von einem absolut untauglichen Mittel gesprochen werden. Daß dies nicht der Fall war, geht aber, abgesehen von dem Gesagten, auch aus der Tatsache hervor, daß dem Angeklagten die beabsichtigte Irreführung gelungen ist (OGH 14. April 1953, 5 Os 205; LG Wien, 3 Vr 9728/51).

VERKEHRSUNFALLS-STATISTIK 1952

IM LAND TIROL (Auszugsweise Übersicht)

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA
Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Die folgende Darstellung soll den Lesern der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" zeigen, wie die Verkehrsverhältnisse im Jahre 1952 in Tirol ausgesehen haben.

Sie werden zweifellos nicht nur die Angehörigen der Bundesgendarmerie interessieren, sondern auch den großen Leserkreis ansprechen, der die "Illustrierte Rundschau der Gendarmerie" abonniert hat.

Die Unterlagen für die Zusammenstellung bilden Zählblätter, aus denen hervorgeht, wo, wann, wie und unter welchen Umständen es zu einem Unfall gekommen ist.

Es wurden vier Tafeln angefertigt, und zwar beinhaltet eine Tafel die Nachweisung über Verkehrsunfälle, Verkehrsunfälle also mit den in der Folge bezeichneten Fahrzeugen untereinander bzw. sonstige Zusammenstöße.

Eine andere Tafel unterscheidet Verkehrsunfälle mit Personen- und Sachschaden, ferner eine Zusammenstellung über die Verletzten Personen nach dem Alter, und zwar:

- bis 14 Jahre,
- von 14 bis 18 Jahre,
- von 18 bis 60 Jahre und
- über 60 Jahre,

und in jeder Gruppe untergeteilt nach dem männlichen und weiblichen Geschlecht.

In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß eine Aufschlüsselung der Altersgruppen

- von 18 bis 45 Jahre und
- von 45 bis 60 Jahre

zweckmäßig wäre, diese Daten aber aus den Unterlagen nicht entnommen werden können, weil die Zählblätter eben nur die Altersgrenzen von 18 bis 60 Jahre kennen.

Dann finden wir noch eine Zusammenstellung der Verkehrsunfälle nach Monaten in der übersichtlichen Balkenform.

Eine andere Tafel bietet eine Uebersicht über die Ursachen der Verkehrsunfälle, weiters in Balkenform die Zusammenstellung der Verkehrsunfälle nach Wochentagen sowie jene nach Tagesstunden und endlich eine Tafel, aus der die Zahl der Verletzten bei Verkehrsunfällen ersichtlich ist, und zwar unterteilt nach:

- a) tödlich Verletzten,
- b) Schwerverletzten,
- c) Leichtverletzten und
- d) unbestimmt Verletzten

und in jeder Gruppe wieder unterteilt nach folgenden Verkehrsteilnehmern:

- a) Fußgängern,
- b) Fahrzeugkernern und
- c) Fahrgästen.

Verkehrsunfälle mit reinem Personenschaden ereigneten sich im Jahre 1952 573, Verkehrsunfälle mit bloßem Sachschaden 560.

Die Verkehrsunfälle mit Personenschaden gliedern sich wie folgt:

Mit Eisenbahn	in 3 Fällen
" Straßenbahn	" 1 Falle
" Kleinbahn	" 1 "
" Omnibussen	13 Fällen
" Personenkraftwagen	168 "
" Lohnkraftwagen	7 "
" Lastkraftwagen	61 "
" Traktoren	13 "
" mehrspurigen Krafträdern	13 "
" einspurigen Krafträdern	158 "
" Fahrrädern	123 "
" Fuhrwerken	4 "
" Handwagen	4 "
" sonstigen Verkehrsmitteln	4 "

Verkehrsunfälle mit bloßem Sachschaden ereigneten sich in folgender Reihung:

Mit Straßenbahnen	in 2 Fällen
" Omnibussen	" 33 "
" Personenkraftwagen	232 "
" Lohnkraftwagen	16 "
" Lastkraftwagen	185 "
" Traktoren	27 "
" mehrspurigen Krafträdern	8 "
" einspurigen Krafträdern	34 "
" Fahrrädern	3 "
" Fuhrwerken	9 "
" sonstigen Verkehrsmitteln	1 Falle

Nun folgt eine Uebersicht über das Alter der verletzten Personen, wobei festzustellen ist, daß mehr männliche als weibliche Personen verletzt wurden.

Die Altersklassen sind unterteilt, und zwar bis zum 14. Lebensjahre, vom 14. bis zum 18. Lebensjahre, vom 18. bis zum 60. Lebensjahre und über 60 Jahre.

Es wurden verletzt: Personen	
1. bis zum 14. Lebensjahre	a) 61 männliche b) 34 weibliche
2. vom 14. bis zum 18. Lebensjahre	a) 29 männliche b) 19 weibliche
3. vom 18. bis zum 60. Lebensjahre	a) 426 männliche b) 149 weibliche
4. über 60 Jahre	a) 47 männliche b) 17 weibliche

Zu 1 a):	1 durch Omnibus
15 "	" Personenkraftwagen
8 "	" Lastkraftwagen
1 "	" Traktor
1 "	" mehrspuriges Kraftrad
12 "	" einspurige Krafträder
20 "	" Fahrräder
1 "	" Fuhrwerk
2 "	" sonstige Verkehrsmittel

Zu 1 b):	15 durch Personenkraftwagen
1 "	" Lohnkraftwagen
1 "	" Lastkraftwagen
1 "	" Traktor
7 "	" einspurige Krafträder
9 "	" Fahrräder

Zu 2 a):	6 durch Personenkraftwagen
2 "	" Lastkraftwagen
6 "	" einspurige Krafträder
14 "	" Fahrräder
1 "	" sonstige Verkehrsmittel

Zu 2 b):	2 durch Omnibusse
1 "	" Personenkraftwagen
2 "	" Lastkraftwagen
1 "	" mehrspuriges Kraftrad
7 "	" einspurige Krafträder
6 "	" Fahrräder

Zu 3 a):	2 durch Eisenbahnen
7 "	" Omnibusse
114 "	" Personenkraftwagen
4 "	" Lohnkraftwagen
52 "	" Lastkraftwagen
7 "	" Traktoren
10 "	" mehrspurige Krafträder
163 "	" einspurige Krafträder
61 "	" Fahrräder
1 "	" Fuhrwerk
3 "	" Handwagen
2 "	" sonstige Verkehrsmittel

Zu 3 b):	8 durch Omnibusse
60 "	" Personenkraftwagen
1 "	" Lohnkraftwagen
9 "	" Lastkraftwagen
4 "	" Traktoren
8 "	" mehrspurige Krafträder

AVISO!

Die Firma M. GEHMACHER, SALZBURG, Alter Markt 2, gewährt auf Grund eines Uebereinkommens allen Angehörigen der Exekutive, bei Nachweis ihrer Zugehörigkeit zu derselben, folgende Begünstigungen:

Bei Kassaeinkauf: 3 Prozent Rabatt und 2 Prozent Kassaskonto, bei Rateneinkauf: bei Bezahlung innerhalb von 3 Monaten 3 Prozent Rabatt.

Nie müd

wirst Du mit

Meingast
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

	32	„	einspurige Krafträder
	26	„	Fahrräder
	1	„	Handwagen
Zu 4 a):	1	durch	Eisenbahn
	1	„	Straßenbahn
	2	„	Omnibusse
	10	„	Personenkraftwagen
	4	„	Lohnkraftwagen
	6	„	Lastkraftwagen
	1	„	Traktor
	5	„	einspurige Krafträder
	14	„	Fahrräder
	2	„	Fuhrwerke
	1	„	Handwagen
Zu 4 b):	2	durch	Omnibusse
	4	„	Personenkraftwagen
	3	„	Lastkraftwagen
	1	„	mehrspuriges Kraflrad
	5	„	einspurige Krafträder
	1	„	Fahrrad
	1	„	Handwagen

Weiters gibt uns eine in Balkenform angeordnete Statistik Anhaltspunkte über Verkehrsunfälle nach Tagesstunden, Wochentagen und Monaten.

Für 1952 ergibt sich folgendes Bild:

Die wenigsten Unfälle ereigneten sich zwischen 3 und 5 Uhr mit je vier Unfällen. Dann folgt die Zeit von 1 bis 3 Uhr mit je sechs Unfällen, die Zeit

von 5 bis 6 Uhr mit	10 Unfällen
von 23 bis 24 Uhr mit	10 Unfällen
von 0 bis 1 Uhr mit	11 Unfällen
von 6 bis 7 Uhr mit	17 Unfällen
von 22 bis 23 Uhr mit	17 Unfällen
von 21 bis 22 Uhr mit	20 Unfällen
von 7 bis 8 Uhr mit	30 Unfällen
von 20 bis 21 Uhr mit	41 Unfällen
von 8 bis 9 Uhr mit	49 Unfällen
von 12 bis 13 Uhr mit	62 Unfällen
von 19 bis 20 Uhr mit	63 Unfällen
von 13 bis 14 Uhr mit	76 Unfällen
von 9 bis 10 Uhr mit	78 Unfällen
von 14 bis 15 Uhr mit	80 Unfällen
von 18 bis 19 Uhr mit	82 Unfällen
von 10 bis 11 Uhr mit	87 Unfällen
von 11 bis 12 Uhr mit	88 Unfällen
von 15 bis 16 Uhr mit	95 Unfällen
von 17 bis 18 Uhr mit	95 Unfällen
von 16 bis 17 Uhr mit	102 Unfällen

Daraus folgt, daß die Vormittagsverkehrsunfallspitze zwischen 11 und 12 Uhr und die Nachmittagsverkehrsunfallspitze zwischen 16 und 17 Uhr liegt.

Daß die Verkehrsunfälle in den Vormittags- und Mittagsstunden so rapid ansteigen und in den Nachmittagsstunden nach einem beachtlichen Rückgang wieder ansteigen, ergibt die Tatsache, daß zu diesen Zeiten die meisten Verkehrsteilnehmer, vor allem berufstätige Menschen, unterwegs sind und am Abend durch Ermüdung und Abarbeitung eine mangelnde Konzentration vorhanden ist, die vielfach für die Verkehrsunfälle bestimmend sein wird. Durch die Ueberarbeitung ist die Reaktionsfähigkeit wesentlich herabgemindert, was sich eben in der Darstellung sichtbar auswirkt.

Für das Jahr 1952 ist der Sonntag mit 183 Unfällen der umfangreichste Tag der Woche. Es folgen der Reihe nach absinkend

der Montag und Samstag	mit je 174 Unfällen
der Dienstag	mit 169 Unfällen
der Donnerstag	mit 151 Unfällen
der Freitag	mit 147 Unfällen
der Mittwoch	mit 135 Unfällen

Schließlich folgt eine Zusammenstellung der Verkehrsunfälle nach Monaten.

Jänner	mit 58 Unfällen
Februar	mit 66 Unfällen
März	mit 74 Unfällen
April	mit 76 Unfällen
Mai	mit 81 Unfällen
Juni	mit 97 Unfällen
Juli	mit 143 Unfällen
August	mit 180 Unfällen
September	mit 99 Unfällen
Oktober	mit 87 Unfällen
November	mit 103 Unfällen
Dezember	mit 69 Unfällen

Weiters ist die Statistik nach Unfallarten gegliedert, wobei als Verkehrsunfallsorte nur jene Orte (ohne Stadtgemeinde Innsbruck) aufgeführt erscheinen, in denen sich Unfälle ereignet haben.

Sehr aufschlußreich ist auch noch die Zusammenstellung über die Ursachen der Verkehrsunfälle, und zwar unterteilt nach folgenden Gesichtspunkten:

Unachtsamkeit des Fußgängers,
Gebrechlichkeit des Fußgängers,
Spielen auf der Fahrbahn,
Anhängen an Fahrzeuge,
Absturz von Fahrzeugen,
Plötzliches Unwohlsein,
Trunkenheit des Fußgängers,
Fahren unter Alkoholeinwirkung,
Uebermäßige Fahrgeschwindigkeit,
Unvorsichtiges Fahren,
Nichtbeachten der Verkehrsvorschrift,
Lenken ohne Führerschein,
Blendende Scheinwerfer,
Vorschriftswidriges Verladen,
Technische Mängel an Kraftfahrzeugen,
Gebrechen an Kraftfahrzeugen,
Scheue Pferde,
Anfallen durch Hunde,
Mangelhafte Beleuchtung der Fahrzeuge oder der Straße,
Glatte und schlüpfrige Fahrbahn,
Schlechter Straßenzustand,
Sturmwind, Nebel, Glatteis,
Einschlafen des Lenkers,
Nichtfeststellbare Ursachen und sonstige Ursachen.

Abschließend kann festgestellt werden, daß eine Verringerung der Verkehrsunfälle nur durch vorsichtigeres Fahren erreicht werden kann, weil die Statistiken deutlich zeigen, daß als Hauptunfallursache unvorsichtiges Fahren, dann allerdings Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften in Frage kommen, wobei in vielen Fällen nicht die Nichtbeachtung, sondern das Nichtkennen der Verkehrsvorschriften Unfallursache sein dürfte. Ein Versuch würde die Bestätigung erbringen. Wenn man heute wahllos zehn Führerscheinbesitzer herausgreifen könnte und diese auf die Kenntnis der Verkehrsvorschriften überprüfen würde, käme sicher heraus, daß sie die Hälfte der Verkehrsvorschriften nicht in einem solchen Umfang beherrschen, wie dies zur sicheren Führung von Fahrzeugen im Verkehr notwendig ist.

Daraus kann man nur die eine Lehre ziehen, daß eben vorsichtiger als bisher gefahren werden muß, weil sonst die Verkehrsunfälle nicht absinken, sondern weiterhin ansteigen werden und noch mehr Menschenleben und Sachwerte geopfert werden müssen, als dies bisher leider schon der Fall war.

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Mißhandelte Sprache

Von Gend.-Bezirksinspektor JOSEF UHL

Bezirksgendarmeriekommandant in Tamsweg, Salzburg

Nimmt man ein Druckwerk, sei es nun eine Zeitung, ein Buch, Modeheft, eine wissenschaftliche oder technische Abhandlung zur Hand, dann ist man bestürzt und beschämt über die Mißhandlung unserer Muttersprache. Es wimmelt nur so von Fremdwörtern aller Art, für deren Anwendung kein wie immer gearteter Grund gegeben ist und die sich durch gute deutsche Worte leicht und zum besseren Verständnis des Lesers ersetzen lassen.

Nur einige wenige Beispiele sollen beweisen, wie arg dieser Mißbrauch ist und welche Blüten diese Fremdworttümerei hervorbringt.

In der Kurzgeschichte gibt es keinen Herrn und Frau, sondern nur einen Mr., Mrs., Lady, Gentleman, Darling und Boy. Männer schließen kein Uebereinkommen auf Ehrenwort, sondern ein Gentleman's Agreement. Hat einer Erfolg gehabt, dann ist es o. k. Geht die Dame zum Fest, hat sie kein Abend- oder Festkleid, sondern eine große Toilette, kriecht vom Createur, vorgeführt

SALZBURGER STRUMPFINDUSTRIE
FLEISCHHACKER & CO., K. G.
ANTHERING NR. 89 / LAND SALBURG

vom Mannequin, es ist ein Dernier cri. Sie ist umgeben von einem undefinierbaren Fluidum, hat wunderbares make-up gemischt mit Sex-Appeal, es nimmt kein gutes Ende, sondern ein Happy-End, so nicht ein Fauxpas unterlaufen ist. Die Fußballfans halten zu ihrem Teamwork, jeder Spieler wird zum Leader, er spielt mal fair, mal foul, schießt über den Goalkeeper in un-nachahmlicher Manier aus der Cornerecke ins Goal und ist das Match aus, wird nicht der Schiedsrichter, sondern der Referee verprügelt. Dann ist alles all right, so nicht subversive Elemente das Vergnügen stören. Man fährt nicht ins Wochenende, sondern zum Weekend und trampelt vom Camping zum Speedwayrennen. Er trägt den Lumberjack und sie das Complet. Beim Boxen schickt der Fighter den Champion mit technischem k. o. auf die Bretter. Der Schreiber macht kein Buch, sondern einen Best-Seller mit feinnuancierter Handlung.

Diese kleine Probe ließe sich unendlich lange fortsetzen. Es ist ein bedauerliches Zeichen der Zeit, daß sich selbst maßgebliche Männer und Frauen des öffentlichen Lebens, der Kunst und Wissenschaft, des Wirtschaftslebens usw. in Wort und Schrift eines Stils bedienen, den man einfach als Kauderwelsch bezeichnen muß. Es wimmelt nur so von Fremdwörtern, wie diffiziliert, fit, Limit, süperb, Elegance usw., und keinem wird es klar, will sagen plausibel, wie damit die Sprache mißhandelt und in Verruf gebracht wird. Man mag lesen, was man will, es ist immer und überall zu finden, und die wenigen, die sich einer sauberen Sprache bedienen, kann man als Rufer in der Wüste bezeichnen.

Wenn die Verfasser von Schundromanen sich dieser Schreibweise bedienen, nun das ist Schund und der dies liest, verdient nichts Besseres. Wenn aber diese Sprachmißhandlungen in Wer-



ken vorkommen, die Anspruch auf Geltung erheben, dann ist dies bedauerlich.

Wer sich zum Schreiben berufen fühlt, möge sich auf seine Muttersprache besinnen und daran denken, daß auch einfache Menschen es lesen und verstehen wollen. Würde sich ein Franzose, ein Engländer oder Italiener eines solchen Stils bedienen, das mit Recht verletzte Sprach- und Nationalgefühl seiner Mitbürger würde ihm nichts als Ablehnung einbringen.

Warten Sie nicht, bis in Ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ein Feuer, ein Einbruch oder ein Wasserschaden vorkommt und an Gefahren oder Verluste erinnert, die auch Ihrer Wohnung drohen! Rufen Sie, ehe es zu spät wird, die Städtische Versicherung an! Die Hausratversicherung, welche sie bietet, ist besonders zweckmäßig und gar nicht kostspielig. Telephon U 28 590, Wien I, Tuchlauben 8. Geschäftsstellen im ganzen Bundesgebiet.



Der tote Punkt

— jedem Motorsportler nur zu gut bekannt — wird spielend überwunden, Abspannung, Müdigkeit schwinden.

Kobona
die Kraftreserve

des geistig und körperlich Schaffenden ist für den Motorsportler unentbehrlich geworden.

Jetzt auch in der sparsamen
Großpackung zu 100 Dragees

In Apotheken und Drogerien

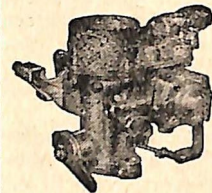
KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
L. & C. HARDTMUTH

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MOLLENDORF (BGLD.)



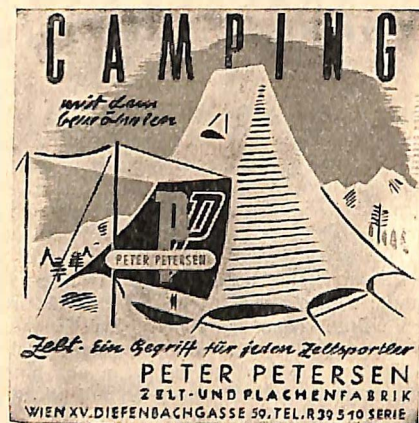
Führend in Stoffen u. Wäsche
Kirchengasse 10
Herren- und Damenmoden
Marktplatz 5



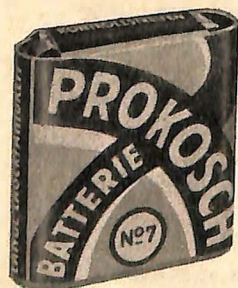
SOLEX-VERGASER
Generalvertretung
ADALBERT KISS
Verkaufsgeschäft:
Wien I, Bartensteingasse 4, Tel. A 24 0 71
Einbau- und Einregulierungs-Werkstätten:
Wien V, Wiedner Hauptstr. 135, Tel. U 43 0 93



Akkumulatoren-Fabrik
Dr. Leopold Jungfer
Feistritz im Rosental, Kärnten
Zweigniederlassung Wien
Lothringerstraße 16

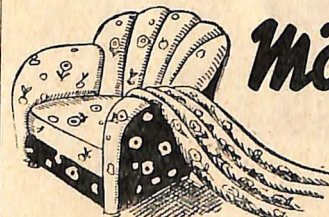


LEIHZELTE



BATTERIE-FABRIK

Gegründet 1921 **JOHANN PROKOSCH**
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36



Möbelstoffs

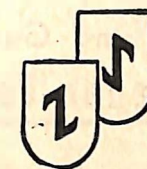
Matratzengradl
Schlafdecken

im Fachgeschäft für Tapeziererzubehör

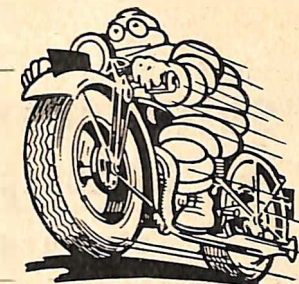
A. Haidenthaller & Sohn

Salzburg, Linzer Gasse 46, Telefon 72 3 56

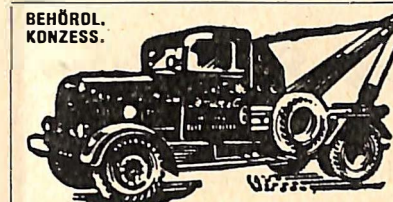
Michelin-
Motorrad-Pneumatiks
weich - geschmeidig - gleitsicher



Joseph Lutz & Co.
Gummifabriksniederlage
und Lager von Semperitbereifungen
WIEN IV, Schleifmühlgasse 1a
Ruf: B 210 14, Draht: Lutzgummi Wien



Sporthaus STEINECK
Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 31 5 25
Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung



BEHÖRDL.
KONZESS.
AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
Bodenbelag,
Papierservietten,
Klosettpapiere,
Kartonagestreifen,
Bunt- u. Dekorationspapiere,
Tischbelag,
Einbreitpapiere

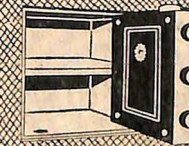


..NUR
auf einen ist immer Verlass!
Imbo der kochfertige Kaffeewürfel für Haushalt u. Sport

**Villacher
Bier**

Modernes **Wertheim** - Mauersafe

Verlässlichste Sicherung gegen
Feuer und Einbruch
Verlangen Sie unseren Sonder-
Prospekt!




WERTHEIM

Panzerkassen, Mauersafes,
Juwelierpulte, Tresore
Wien I, Wallischgasse 15, Tel. B 25 305
Wien X, Wienerbergstr. 21-23, Tel. U 30 5 20
Wiener Herbstmesse, Rotundengelände,
Halle XX, Stand Nr. 1239/41.

Salzburger! Versichert euer Hab und Gut bei der einheimischen
Salzburger Landes-Brandschaden-Versicherungs-Anstalt
 Salzburg, Auerspergstraße 9 Gegründet 1811

MAKA-Rasierklingen

mit  abzug
 in allen Fachgeschäften

ALPENKOHLE-GES. M. B. H.

GRAZ, KAISERFELD GASSE 21, TELEPHON 15 91, 42 91
 KOHLE KOKS BRIKETS BRENNHOLZ

**Raiffeisen-Bezirks-Kasse Lienz
 Devisenbank**

Wir übernehmen
 Einlagen auf Sparbücher, Giro- und Scheckeinlagen
 von jedermann zu dem jeweils höchstzulässigen Zinssatz
 Lienz, Johannesplatz 4, Telephon 9

**Kolonialwaren-
 Großhandlung**

**C. Traunmüller,
 Gmunden, O.Ö.**

Erzeugung der Blitz-Gugelhupmassen
 Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

GEORG HÖLLER

INHABER: MAX LOBERBAUER
 Eisen-Einzel- und -Großhandel
 GMUNDEN

empfiehlt reichhaltiges Lager in Stabeisen,
 Blechen, Werkzeugen und sämtl. Eisen-
 waren, Haus- und Küchengeräten



WIENER LAGER- UND KÜHLHAUS

AKTIENGESELLSCHAFT
 Direktion: Wien II, Handelskai 269 Telephon R 42 5 50 Serie
 Getreidespeicher / Kühl- und Tiefgefrier-Lagerhäuser / Stückgutmagazine / Freilagerplätze
 Lagerung, Konservierung und Veredlung / Schiffs- und Bahnumschlag

Pappenfabrik Lengfelden Josef Dietz

LENGFELDEN BEI SALZBURG
 Erzeugung von Weiß- und Graupappe, Holzstoff
 Einstampfung von Altpapier, Behördenakten usw.
 mit Verstärkungsgarantie
 TELEPHON: SALZBURG 72 6 02

**LANDESAPOTHEKE
 AM ST.-JOHANN-SPITAL
 SALZBURG**

1954: 250 Jahre Landesapotheker

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
 nach Ing. Ernst Roller
 Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
 und Forschung
 Bauteile zur Mechanik
 Bauteile zur Elektrizitätslehre
 Bauteile zur Optik
 Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
 nach Prof. Dr. Ernst Hauer
 Experimentiergeräte
 Chemikaliensätze
 Untersuchungsgeräte
 Chemischer Laborbedarf
 Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
 Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

Die Anforderungen, die an die
 Gendarmeriebeamten gestellt wer-
 den, verlangen nicht nur körperliche
 Tüchtigkeit, sondern auch geistige
 Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung**
 durch ein ordentliches Selbststudium
 ein gediegenes Wissen aneignen
 will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
 graphie, die den gesamten Stoff
 in leicht faßlicher Form mit vielen
 Übungen, Aufgaben und ihren
 Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
 umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
 Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

**Volkswagen-
 Ersatzteile**

ERZEUGUNGS-
 UND
 GROSSHANDELS-
 G. M. B. H.

GUTSORTIERTES LAGER,
 TEILE — REPARATUREN — UMTAUSCH

GRATZL & CO.

Wien XVIII, Gymnasiumstraße 5—7, Tel. R 52 0 47
 Täglicher Postversand

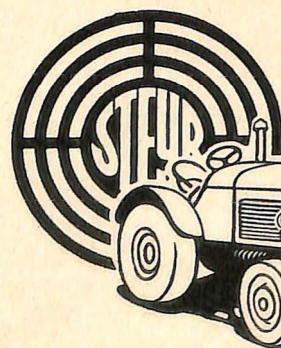
**MÖBELFABRIK
 FRIEDRICH CERMAK**

SCHLAFZIMMER, SPEISEZIMMER
 WOHNZIMMER

BEQUEME TEILZAHLUNG BIS 24 MONATE
 FÜR JEDES MÖBEL 5 JAHRE GARANTIE

NUR

WIEN V, AMTSHAUSGASSE 2, Tel. A 35 4 63
 Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 6, 61, 63



**JOSEF
 BUCHLEITNER
 SPITTAL' a. d. Drau**

- Fahrzeughandel
- Rep.-Werkstätte
- Zentralgarage

Vertragswerkstätte für Steyr-Fiat, Opel und Puch
 Moderne Servicestation • Abschleppdienst
 Großtankstelle • Bremsendienst für Hardy-Knorr

MÖBELHAUS ULLRICH, Salzburg, Paris-Lodron-Straße 9

bietet ein reichhaltiges Lager in Wohn- und Schlafzimmern, Küchen und Kleinmöbeln für jedes Heim!

Ständige Ausstellung, unverbindliche Besichtigung, eigene Werkstätte, bequeme Teilzahlungsmöglichkeit

Gendarmerie-General Dr. Josef Kimmel schreibt:

...willkommene und wertvolle Bereicherung der Fachliteratur...

Das österreichische Polizeirecht

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen sowie einem Sachverzeichnis

Herausgegeben von

Dr. Willibald Liehr und Dr. Albert Markovics
Sektionsrat im BM. f. Inneres Ministerialrat im Bundeskanzleramt

I. Teil

Polizeibehörden u. Sicherheitsorgane

80. 560 Seiten. Brosch. S 53.60, Ganzleinen geb. S 63.—

II. Teil

Materielles Polizeirecht (in 2 Bänden)

Erster Band: 80. 726 Seiten. Brosch. S 91.—, Ganzleinen geb. 106.— S
Zweiter Band: 80. 508 Seiten. Brosch. S 96.20, Ganzleinen geb. 112.— S

Der I. Teil umfaßt Organisation und Wirkungsbereich der Polizeibehörden und Bundessicherheitsorgane. Der II. Teil enthält alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe in ihrem geltenden Wortlaut und mit zahlreichen für die Praxis wichtigen Anmerkungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber:

Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr. Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der

Kulturinstitute, Schulen, Behörden und Industrie

PUCH-Motorräder

Weltbekannt durch Qualität, Leistung und Sparsamkeit

Autolinser

INNSBRUCK, LEOPOLDSTRASSE 4 u. 6

„Seeadler“

FISCHINDUSTRIE · GESELLSCHAFT m. b. H.

WIEN XX/20

NORDWESTBAHNHOF

CARL SIEGL & CO.

Gründungsjahr 1835

Eisen-, Eisenwaren- und Landmaschinenhandlung · Eisenwarengroßhandlung

Wiener Neustadt, Hauptplatz 11—12 / Ruf 173

MEM

PARFÜMERIEN u. SEIFEN

MIT DEM ROTPUNKT

zur täglichen Körperpflege

in allen einschlägigen Fachgeschäften erhältlich



KOHLE — KOKS — HOLZ



FRANZ SAGSISCHKE

KOHLEN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT

STAUDERHAUS 8 TELEPHON 21 71

Hein. Ulbricht's Wwe.

Gesellschaft m. b. H.

Preßstoffwerk und Metallwarenfabrik

Kaufing bei Schwanenstadt

Wiener Büro:

Wien XIV, Penzinger Straße 17

GEGR.  1765

Uniformknöpfe und Abzeichen

in schönster Ausführung

DER

Austro-OMEGA-Beiwagen

BÜRGT FÜR SICHERES, BEQUEMES UND DIE MASCHINE SCHONENDES FAHREN!

Erzeugung: Josef Pruckner, Korneuburg bei Wien

Vertreter: Kärnten: F. Rutter, Villach, Italienerstraße 22
Oberösterreich: Ing. Franz Eibl, Linz, Landstraße 76
Salzburg: A. Huber, Schallmoser-Hauptstr. 14
Steiermark: G. K. Sallöcker, Graz, Jakominiplatz 23
Tirol: J. Baumgartner, Innsbruck, Bürgerstraße 28
Wien: F. Bernhardt, Wien VI, Linke Wienzeile 124, Telephon B 26 9 51 und B 25 1 78 U



Österreische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI

BRAUEREI WIESELBURG

LINZER BRAUEREI

BRAUEREI GMUNDEN

STERNBRAUEREI SALZBURG

HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI

GASTEINER THERMALWASSERVERSAND

BRAUEREI KUNDL

BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK

BRAUEREI REUTTE

HERREN- UND KNABENKLEIDUNG
FERTIG UND NACH MASS

UNIFORMEN UND EFFEKTE

SPESENFREIE TEILZAHLUNGEN
NACHNAHMEVERSAND

Tiller

WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 22



Großkonfektionshaus

Herren - Damen - Kinderbekleidung

Meterware

Spezialhaus für Lodenmäntel

MARKE „WETTERFEST“

L. Ornstein

Salzburg, Getreideg. 24 - Tel. 81161

Gendarmerie- und Polizeibeamte erhalten besondere Preisbegünstigungen und Zahlungserleichterungen

MÖBEL KAUFEN - JETZT LEICHT GEMACHT

durch besonders günstige Teilzahlungsbedingungen

- Schlafzimmer, Edelfurniere, Vollrundbau . ab S 3590.-
 - Schlafzimmer, außen und innen poliert, Luxusausführung . S 5580.-
 - Wohnzimmer mit 3türigem Schrank und Polstermöbel . ab S 3490.-
 - Küche, elfenbein, mit neuzeitlicher Kredenz, ab S 1785.-
 - Schrank, 3türig, Vollrundbau, Edelfurniere, ab S 1760.-
- Möbel aller Art besonders preiswert!
Ständige Bauernstuben-Sonderschau!

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK

Bei Gendarmeriebeamten bestens eingeführt!
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12
Provinzversand Bombenscheine

Achtung, Gendarmeriebeamte!

„Die Uhr fürs Leben“

chem. Wehrmachtsuhr ist wieder hier!

Stoßsicher staubdicht und stoßsicher wasserdicht formschön

Die bewährte Dienstuhr kann sich jed. Gendarmeriebeamte ohne Kaufzwang über die Dienststelle zur Auswahl senden lassen.

Teilzahlung auf 3 Monate

HANS PILCH

UHRMACHERMEISTER
Wien I, Wipplingerstr. 3



Lieferant der Gendarmerie

Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
In größter Auswahl

Wir sind Spezialgeschäft für Herrenkleider und bürgen mit unserem guten Namen dafür, daß Sie bei uns in jeder Preislage den vollen Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90